

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Achtzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	5
I.1 Aufgabenstellung	5
I.2 Bisherige Berichterstattung	5
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Siebzehnten Bericht	5
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	5
II.1.1 Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) vom 23. Dezember 2007 ...	5
II.1.2 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) vom 10. Dezember 2008	6
II.1.3 Gesetz zur arbeitsmarktagäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) vom 20. Dezember 2008	6
II.1.4 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006	6
II.1.5 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	6
II.1.6 Der Familienleistungsausgleich	6
II.1.7 Bewertung	7
II.2 Quantitäten und Strukturen	7
II.2.1 Geförderte Auszubildende	8
II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung	20
II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	26

	Seite
II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen	28
II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen	32
II.3 Veränderung der Grunddaten	33
II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	33
II.3.2 Einkommensentwicklung	34
II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise	37
II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	39
III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	39
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	39
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	39
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge	39
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG	42
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit In-Kraft-Treten des BAföG am 1. Oktober 1971	44
III.4 Bedarfsermittlung	45
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	45
III.6 Schlussfolgerungen	46
IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 14. Dezember 2009	46

	Seite
Verzeichnis der Übersichten	
Übersicht 1 Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland	9
Übersicht 2 Geförderte Studierende 2008 im Ländervergleich	10
Übersicht 3 Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland	11
Übersicht 4 Geförderte Schüler 2008 im Ländervergleich	12
Übersicht 5 Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung	13
Übersicht 6 Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2008)	14
Übersicht 7 Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2008)	15
Übersicht 8 Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2008)	15
Übersicht 9 Geförderte Studierende nach Alter (2008)	16
Übersicht 10 Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2008) ..	17
Übersicht 11 Geförderte Schüler nach Alter (2008)	18
Übersicht 12 Einkünfte der Eltern der im Jahr 2008 geförderten Studierenden	19
Übersicht 13 Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG	21
Übersicht 14 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staats- angehörigkeit im Jahr 2008	24
Übersicht 15 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge	26
Übersicht 16 Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2005/2008)	27
Übersicht 17 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2008)	27
Übersicht 18 Entwicklung des Finanzaufwandes	28
Übersicht 19 Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	29
Übersicht 20 Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –	30
Übersicht 21 Darlehensverwaltung – Entwicklung der Darlehens- rückflüsse –	31
Übersicht 22 Darlehensverwaltung – Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der KfW –	32
Übersicht 23 Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	33
Übersicht 24 Einkommensentwicklung 2007 bis 2010	34
Übersicht 25 Anhebung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende	36
Übersicht 26 Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der Rentenversicherung	37

	Seite
Übersicht 27 Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils im September für den Zeitraum von 2004 bis 2010	37
Übersicht 28 Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung	38
Übersicht 29 Bundeshaushalt 2009 sowie Finanzplan bis 2013	39
Übersicht 30 Bedarfssätze	40
Übersicht 31 Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung .	41
Übersicht 32 Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung	41
Übersicht 33 Freibeträge vom Vermögen	42
Übersicht 34 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2	43

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“

I.2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 17 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹. Die Vorlage des 2. und 5. Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz jeweils um ein Jahr hinausgeschoben, die des 15. Berichts – wie bereits im 14. Bericht nach § 35 BAföG angekündigt – um ein Jahr vorverlegt worden. Der 16. und 17. Bericht wurden wieder im regulären Zweijahresrhythmus vorgelegt. Durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) wurde die eigentlich für 2009 vorgesehene Vorlage des jetzigen 18. Berichts auf 2010 verschoben, um darin wenigstens erste Auswirkungen der mit dem 22. BAföGÄndG erfolgten Änderungen ermes- sen zu können.

Seit der Änderung des § 35 BAföG durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) vom 21. Juni 1988 sind die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Siebzehnten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2006 bis 2008 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2008, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind Änderungen der Gesetze und Rechtsverordnungen seit dem letzten Bericht berücksichtigt.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28
Dritter Bericht vom 09. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835
Sechster Bericht vom 02. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 02. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877
Achter Bericht vom 02. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995
Siebzehnter Bericht vom 18. Januar 2007 – Bundestagsdrucksache 16/4123

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seit dem 17. Bericht wurde das BAföG durch drei Gesetze geändert. Ferner ist an dieser Stelle auf das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 hinzuweisen. Dieses bewirkte zwar keine Änderungen im BAföG selbst, hat aber Auswirkungen für die finanzielle Situation von Auszubildenden mit eigenen Kindern.

II.1.1 Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) vom 23. Dezember 2007

Mit dem zu Jahresbeginn 2008 in Kraft getretenen 22. BAföGÄndG wurden erhebliche materielle Leistungsverbesserungen im BAföG und im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III vorgenommen:

- Zum Schuljahresbeginn bzw. zum Beginn des Wintersemesters wurden die Bedarfssätze um 10 Prozent und die Freibeträge um 8 Prozent angehoben.
- Auszubildende mit Kindern werden seit 2008 durch einen als Vollzuschuss ohne Darlehensanteil gewährten pauschalen Kinderbetreuungszuschlag zum Bedarfssatz von 113 Euro monatlich für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind bereits während der Ausbildung stärker unterstützt. Der bisherige, erst Jahre nach der Ausbildung gewährte Kinderteilerlass beim Darlehensanteil Studierender wird nach einer Übergangszeit von 2 Jahren ab 2010 entfallen.
- Auszubildenden mit Migrationshintergrund ist seit 2008 als Beitrag zu deren Integration die Förderungsberechtigung nach dem BAföG und damit der Zugang zu Höherqualifizierung erleichtert worden. Ausländische Auszubildende, die in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, werden jetzt auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindest-erwerbsdauer der Eltern nach dem BAföG gefördert. So soll verhindert werden, dass diejenigen, denen sonst andere staatliche Transferleistungen der sozialen Sicherung zustehen, auf die Aufnahme einer nach dem BAföG förderungsfähigen qualifizierten Ausbildung verzichten müssen, um überhaupt finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt zu erhalten.
- Die Internationalisierung der Ausbildung ist im Ausbildungsförderungsrecht weiter gestärkt worden. Durch Wegfall der obligatorischen Orientierungsphase, die insb. Studierende bislang zum Studienbeginn in Deutschland zwang, sind nun auch komplett im europäischen Ausland durchgeführte Ausbildungsgänge nach dem BAföG förderfähig; zugleich werden jetzt ohne weitere Voraussetzung auch Praktika außerhalb Europas gefördert. Eine Pauschalierung der Zuschläge für Auslandsreisekosten und Herabsetzung der abrechenbaren Zahl der Zwischenheimfahrten hat den bisher erheblichen Verwaltungsaufwand im Vollzug

spürbar reduziert. Studiengebühren im Ausland werden weiterhin als Zuschuss gewährt, allerdings auf ein Jahr beschränkt.

- Die Grenzen für eigenen Hinzuverdienst von Auszubildenden ohne Anrechnung auf das BAföG wurden zum Herbst 2008 einheitlich und ohne länger nach der jeweiligen Ausbildungsart zu differenzieren auf 255 Euro monatlich ausgedehnt. Das entspricht brutto dem auch für sog. „Minijobs“ geltenden Grenzbetrag von 400 Euro.

II.1.2 Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) vom 10. Dezember 2008

Durch das KiföG wurde der mit dem 22. BAföGÄndG neu eingeführte § 14b BAföG in einem neuen Absatz 2 durch eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend ergänzt, dass der Kinderbetreuungszuschlag bei Sozialleistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen als Einkommen unberücksichtigt bleibt, auf diese Leistungen also grundsätzlich nicht angerechnet wird.

II.1.3 Gesetz zur arbeitsmarktagäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) vom 20. Dezember 2008

Mit dem Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz wurde in Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Arbeitskräftebasis in Deutschland“ § 8 BAföG um einen neuen Absatz 2a ergänzt, der auch geduldeten Ausländern (also solchen ohne Aufenthaltstitel) nach einem vierjährigen Aufenthalt in Deutschland die grundsätzliche Förderungsberechtigung nach dem BAföG eröffnet.

II.1.4 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006

Das BEEG hat für nach dem 1. Januar 2007 geborene Kinder das bis dahin gültig gewesene Bundeserziehungsgeldgesetz abgelöst. Es ist auch für Auszubildende mit Kindern relevant. Praktische Auswirkung hinsichtlich des monatlich verfügbaren Einkommens hat dies für betroffene BAföG-Empfänger während des ersten Bezugsjahres zunächst nicht, da die Mindesthöhe des Elterngelds von 300 Euro, die nach § 10 Absatz 1 BEEG als Einkommen in anderen Sozialleistungsgesetzen und damit auch im BAföG anrechnungsfrei bleibt, dem Betrag des früheren Erziehungsgelds entspricht. Die fürs Mindestelterngeld geltende Begrenzung der Bezugsdauer auf höchstens 14 Monate (einschließlich Partnermonate) wird im Vergleich zum bisherigen zweijährigen Erziehungsgeldan-

spruch im zweiten Jahr für diese Personengruppe aber spürbar. Dieser Effekt wird durch die Einführung des neuen Kinderbetreuungszuschlags im BAföG durch das 22. BAföGÄndG seit 2008 aber größtenteils aufgefangen.

II.1.5 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Seit dem 17. Bericht wurden folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen geändert.

II.1.5.1 Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)

Durch Artikel 13 des 22. BAföGÄndG wurden mit Wirkung zum 1. August 2008 folgende Regelungen in die BAföG-AuslandszuschlagsV eingeführt:

Ein Auslandszuschlag kommt nur noch bei einer Förderung nach § 5 Absatz 2 BAföG in Betracht und setzt voraus, dass die Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (EU) und der Schweiz erfolgt. Auslandszuschläge für Auslandspraktika nach § 5 Absatz 5 BAföG entfallen. Der Auslandszuschlag wird in derselben Form wie die Grundförderung geleistet.

Nachweisbar notwendige Studiengebühren werden auch bei nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 BAföG geförderten Langzeitaufhalten nur noch längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4 600 Euro geleistet (§ 1 Absatz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 AuslandszuschlagsV), dies jedoch weiterhin als Vollzuschuss (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BAföG).

Die Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungs- oder Praktikumsort werden nicht mehr nachweisabhängig, sondern durch pauschale Reisekostenzuschläge für die Hinreise und eine Rückreise abgedeckt. Der Reisekostenzuschlag beträgt bei Reisen innerhalb Europas pro Fahrt jeweils 250 Euro, sonst pro Fahrt jeweils 500 Euro (§ 4 Absatz 1 AuslandszuschlagsV). Die Reisekostenzuschläge werden in derselben Form geleistet wie die Grundförderung; dies gilt auch für den Krankenversicherungszuschlag nach § 5 AuslandszuschlagsV.

II.1.5.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2008)

Mit der BAföG-FormblattVwV 2008 (GMBI 2009, Nummer 2 S. 18) wurden die Formblätter den Erfordernissen des 22. BAföGÄndG angepasst.

II.1.6 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinen grundsätzlichen Entscheidungen vom 10. November

1998 (BVerfGE 99, 246 ff.), vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 ff.) und vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 ff.) geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 EStG durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder bewirkt. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld im gesamten Veranlagungszeitraum die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Für das Jahr 2009 erhalten Eltern für erste und zweite Kinder monatlich jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 195 Euro. Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt („Kinderbonus“). Ab dem Jahr 2010 erhöhen sich die Kindergeldbeträge um jeweils 20 Euro auf 184 Euro für erste und zweite Kinder, auf 190 Euro für dritte Kinder und auf 215 Euro für jedes weitere Kind monatlich.

Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wurde für den Veranlagungszeitraum 2009 auf 3 864 Euro und ab dem Jahr 2010 auf 4 368 Euro angehoben. Daneben besteht ein Anspruch auf den einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes, der für alle zu berücksichtigenden Kinder gilt. Dieser Freibetrag betrug bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2009 jährlich 2 160 Euro. Ab dem Jahr 2010 beträgt er 2 640 Euro. Insgesamt erhöhen sich die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge von 6 024 Euro für den Veranlagungszeitraum 2009 auf insgesamt 7 008 Euro ab dem Jahr 2010.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und z. B. für einen Beruf ausgebildet werden, können für den Anspruch auf Kindergeld nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge den Betrag von 7 680 Euro nicht übersteigen. Dieser Einkünfte- und Bezügegenze für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 entsprechend dem steuerlichen Grundfreibetrag für das Existenzminimum eines allein stehenden Erwachsenen auf 8 004 Euro angehoben. Zu berücksichtigen sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts und der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Besondere Ausbildungskosten sowie bestimmte Sozialversicherungsbeiträge mindern die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes.

Für volljährige Kinder, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 EStG noch berücksichtigt werden können, ist die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt worden. Für Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982 und für Kinder, welche die Voraussetzungen für einen sog. Verlängerungstatbestand erfüllen, gelten Übergangsregelungen. Die Altersstruktur der mit BAföG Geförderten (vgl. dazu unter II.2.1.4) relativiert die unmittelbare Relevanz dieser einkommensteuerrechtlichen Änderung für diesen Personenkreis zusätzlich. Die verbleibenden mindestens 25-Jährigen machen je nach Art der Ausbildungsstätte nur noch einen Anteil von bereits deutlich unter 50 Prozent der BAföG-Empfänger aus.

Außerhalb des Familienleistungsausgleichs kommt seit 2002 ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes von jährlich bis zu 924 Euro zum Abzug.

II.1.7 Bewertung

Nach der im letzten Bericht noch beobachteten Phase der Konsolidierung ist der nunmehr zu bewertende Berichtszeitraum gekennzeichnet von zunächst stagnierenden durchschnittlichen Förderbeträgen und sinkenden Gefördertenanzahlen in den ersten beiden Jahren, die im letzten Berichtsjahr durch die deutliche Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge mit dem 22. BAföGÄndG vom 23.12.2007 wieder eine Trendwende erfahren haben. Die vollen Auswirkungen des 22. BAföGÄndG wird erst bei der Auswertung des Jahres 2009 ihren Niederschlag finden, wenn erstmals ein vollständiger Gefördertenjahrgang von den verbesserten Rahmenbedingungen durch das 22. BAföGÄndG profitiert hat.

Auch die Ausgaben für die Ausbildungsförderung sind zunächst nicht weiter angestiegen, ab 2007 sogar rückläufig geworden, bevor sie in 2008 um 135 Mio. Euro auf insgesamt 2,313 Mrd. Euro wieder kräftig angestiegen sind. Gegenüber 2005 bedeutet dies einen Anstieg von über 4,2 Prozent.

Die positiven Impulse des 22. BAföGÄndG schlagen sich nicht nur im wieder einsetzenden Anstieg der Fallzahlen, Ausgaben und durchschnittlichen Förderbeträge insgesamt nieder. Auch die spezifischen strukturellen Verbesserungen, insb. bei der Auslandsförderung und bei der Förderung Auszubildender ausländischer Staatsangehörigkeit tragen deutlich messbar erste Früchte.

II.2 Quantitäten und Strukturen

Im Berichtszeitraum gab es zunächst eine Stagnation mit einsetzendem Rückgang der Geförderten- und Ausgabenentwicklung (um 3,6 Prozent bis 2007), der sich erst im letzten Berichtsjahr wieder in einen leichten Zuwachs

(um 0,2 Prozent) umgekehrt hat. Grund für die zweigeteilte Entwicklung sind der Zeitablauf seit der letzten Anpassung der Leistungsparameter durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz 2001 und die ab Herbst 2008 einsetzenden ersten Auswirkungen des 22. BAföGÄndG. Deutlicher werden die ersten Effekte der jüngsten Leistungsverbesserungen, wenn man nicht die Jahresdurchschnitts-, sondern die Fallzahlen der BAföG-Statistik betrachtet, in denen sich die Zuwächse des letzten Quartals 2008 nach dem 22. BAföGÄndG stärker niederschlagen. Die Fallzahl aller in 2007 mit BAföG Geförderten betrug noch 806 000 und ist in 2008 um bereits 2 Prozent auf 822 300 gestiegen. Die vollen Wirkungen werden sich aber frühestens mit der BAföG-Statistik 2009 messen lassen, wenn ein voller Gefördertenjahrgang nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen betrachtet werden kann.

Die Zahl und die Quote der dem Grunde nach Berechtigten waren im Berichtszeitraum nur minimal rückläufig (knapp 1,37 Mio. bzw. 71,2 Prozent in 2008, gegenüber 1,37 Mio. bzw. 71,3 Prozent in 2005) und entwickelten sich weitgehend parallel zu der Gesamtzahl der Studierenden im Berichtszeitraum von fast 1,93 Mio. im Jahre 2005 auf rund 1,92 Mio. im Jahr 2008.

Die durchschnittlichen monatlichen Förderbeträge stiegen in Folge der angehobenen Bedarfsätze und Freibeträge im Jahr 2008 merklich von 375 Euro auf 398 Euro bei den Studierenden und von 304 Euro auf 321 Euro bei Schülern.

Auch der Anteil der Auszubildenden, die eine Vollförderung erhalten, der also insbesondere die untersten Einkommensschichten widerspiegelt, stieg im Berichtszeitraum sowohl bei den Studierenden als auch bei den Schülern weiter an.

Eine besonders dynamisch positive Entwicklung zeigt sich bei der Auslandsförderung mit einem Anstieg von 43 Prozent seit 2005 auf zuletzt 28 026 Geförderte. Der deutlichste Zuwachs zeigt sich dabei im Jahr 2008, in dem allein ein Anstieg von 22 Prozent zu verzeichnen war, der auch bereinigt um die in den bisherigen Berichten gesondert ausgewiesenen früheren Grenzpendler mit rund 13 Prozent immer noch überproportional hoch ausfällt.

Auch die Zunahme der Geförderten ausländischer Staatsangehörigkeit um 11 Prozent ist deutlich und geht fast ausschließlich auf die Entwicklung im letzten Berichtsjahr zurück.

Der Anteil der weiblichen Geförderten nimmt weiterhin zu und überwiegt den der männlichen jetzt auch im Studierendenbereich mit 54 Prozent bereits deutlich; im Schülerbereich liegt er inzwischen sogar bei 62,2 Prozent.

II.2.1 Geförderte Auszubildende

II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

An den Hochschulen ist die Zahl der Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in

Frage kommen, seit 1998 bis 2006 kontinuierlich und insgesamt deutlich auf zunächst 1 385 000 gestiegen, 2007 und 2008 aber geringfügig wieder gefallen auf zuletzt 1 366 000.

Da die Zahl der tatsächlich geförderten Studierenden im Berichtszeitraum trotz der oben genannten im letzten Berichtsjahr eingeleiteten Trendwende insgesamt noch um 3,5 Prozent von 345 000 auf 333 000 gefallen ist, sank die Gefördertenquote im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum leicht von 25,1 Prozent auf 24,4 Prozent, liegt aber auch dabei noch immer bei rund einem Viertel aller dem Grunde nach Berechtigten.

An Universitäten ging die Zahl der geförderten Studierenden von 237 000 auf 229 000 (-3,4 Prozent) zurück, an Fachhochschulen von 108 000 auf 104 000 (-3,7 Prozent). Die Gefördertenquote lag an Fachhochschulen aber mit 26,2 Prozent (2005: 29,2 Prozent) weiterhin deutlich über der unveränderten Quote an Universitäten mit 23,6 Prozent.

Die seit dem vorletzten Bericht enthaltene Übersicht 2, die jedes Bundesland gesondert ausweist, wird eine mit zunehmendem Zeitverlauf aussagekräftigere Grundlage für einen möglichen differenzierten Vergleich der Entwicklungen in den einzelnen Ländern bieten.

Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich im derzeitigen Berichtszeitraum zwischen rund 62 Prozent in Berlin und rund 79 Prozent in Bayern; die Gefördertenquote schwankt zwischen jeweils rund 17 Prozent im Saarland bis rund 36 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Zwischen 2005 und 2008 ist die Gefördertenquote in der Mehrzahl der Bundesländer leicht um jeweils rund ein bis zwei Prozentpunkte gesunken, am stärksten in Mecklenburg-Vorpommern mit vier und in Sachsen mit drei Prozentpunkten. Gestiegen ist sie um jeweils einen Prozentpunkt in Berlin und Niedersachsen.

Auch die Zahl der geförderten Schüler ist von 2005 auf 2008 zurückgegangen, und zwar um 3,5 Prozent von 199 000 auf 192 100.

Davon entfielen erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen mit einem Rückgang von 2,4 Prozent von rund 109 500 auf rund 106 900. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit rund 30 000 die Fachschulen (2005: 29 900).

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) sank die Zahl der Geförderten geringfügig von rund 30 000 (2005) auf rund 29 700.

Bei den Fachoberschulen ist die Zahl der Geförderten deutlich stärker zurückgegangen, und zwar um über 18 Prozent auf 14 100 gegenüber 17 300 im Jahr 2005. Dabei ist der Rückgang der geförderten Fachoberschüler mit vorausgegangener Berufsausbildung allein um 3 100 und damit weitaus stärker ausgefallen als der der Vergleichsgruppe ohne Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung (-200).

Im Ländervergleich hat sich zwischen 2005 und 2008 die Zahl der insgesamt geförderten Schüler in deutlich unterschiedlichem Maße entwickelt, nämlich zwischen einem deutlichen Minus von 15 Prozent (von 9 602 auf 8 164) in Mecklenburg-Vorpommern und von 9,1 Prozent (von 1 565 auf 1 423) in Bremen einerseits und einem signifikanten Plus von 9,7 Prozent (von 10 315 auf 11 319 in

Berlin) bzw. von 7,2 Prozent in Schleswig-Holstein (von 5 357 auf 5 741) auf der anderen Seite. Die wenigsten geförderten Schüler hat weiterhin das Saarland (933), die meisten Nordrhein-Westfalen (35 786). Dabei korreliert die Gefördertenzahl im Schüler-Bereich weniger mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes, als dies im Studierendenbereich der Fall ist.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Studierende insgesamt ⁴⁾	Tsd.	1 780	1 755	1 741	1 777	1 845	1 916	1 961	1 925	1 940	1 926	1 919
Davon:												
Anspruchsberechtigte ¹	Tsd.	1 059	1 063	1 086	1 135	1 203	1 274	1 344	1 372	1 385	1 372	1 366
in %		59,5	60,6	62,4	63,9	65,2	66,5	68,6	71,3	71,4	71,2	71,2
Anspruchsberechtigte ¹	Tsd.	1 059	1 063	1 086	1 135	1 203	1 274	1 344	1 372	1 385	1 372	1 366
Geförderte	Tsd.	225	226	232	265	304	326	340	345	342	331	333
Gefördertenquote	%	21,2	21,3	21,4	23,3	25,3	25,6	25,3	25,1	24,7	24,1	24,4
Davon an												
Universitäten³												
Anspruchsberechtigte ¹	Tsd.	806	802	813	843	889	938	985	1 001	1 008	991	969
Geförderte	Tsd.	151	151	154	175	203	221	232	237	236	229	229
Gefördertenquote	%	18,7	18,8	18,9	20,8	22,8	23,6	23,6	23,6	23,4	23,1	23,6
Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte ^{1,2}	Tsd.	253	261	273	292	314	336	360	371	377	381	397
Geförderte	Tsd.	74	75	78	90	101	105	108	108	106	103	104
Gefördertenquote	%	29,2	28,7	28,6	30,8	32,2	31,3	30,0	29,2	28,1	27,0	26,2

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

² ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

³ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

⁴ seit 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 2

Geförderte Studierende 2008 im Ländervergleich

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Deutschland
Studierende insgesamt	235,2	249,1	131,7	43,8	30,5	68,2	152,7	35,4	135,3	462,1	103,7	19,7	105,1	50,4	47,1	49,3	1 919
Davon:																	
Anspruchsberechtigte	181,2	196,9	81,4	29,2	21,8	46,9	110,5	25,0	99,8	307,6	70,6	13,8	76,9	36,1	31,8	36,2	1 366
in %	77	79	62	67	71	69	72	71	74	67	68	70	73	72	68	73	71,2
Anspruchsberechtigte	181,2	196,9	81,4	29,2	21,8	46,9	110,5	25,0	99,8	307,6	70,6	13,8	76,9	36,1	31,8	36,2	1 366
Geförderte	32,6	43	22,5	8,9	5,7	9,7	23,6	9,1	30,4	68,9	15,1	2,4	27,2	11,8	8,7	13,2	333
Geförderterquote	18	22	28	31	26	21	21	36	30	22	21	17	35	33	27	36	24,4
Davon an																	
Universitäten																	
Anspruchsberechtigte	122,3	142,3	60,3	19,7	14,2	32,1	77,4	18,6	72,5	222,1	49,5	10,4	57,2	23,3	20,6	26,2	969
Geförderte	25,5	29	14,4	5,4	3,5	7,1	16,8	6,4	20,3	47,3	10,1	1,8	19,5	7,1	5,7	9,1	229
Geförderterquote	21	20	24	27	25	22	22	34	28	21	20	17	34	30	28	35	23,6
Fachhochschulen																	
Anspruchsberechtigte	58,9	54,5	21,1	9,5	7,6	14,8	33,1	6,4	27,4	85,5	21,1	3,4	19,6	12,8	11,3	10,0	397
Geförderte	7,0	14	8,2	3,5	2,2	2,6	6,8	2,7	10,1	21,6	4,9	0,6	7,7	4,6	3	4,1	104
Geförderterquote	12	26	39	37	29	18	21	42	37	25	23	18	39	36	27	41	26,2

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tausend an.
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

Übersicht 3

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Gymnasium ¹	7,9	7,8	7,7	8,3	9,4	10,1	10,6	10,7	10,3	9,9	9,4
Abendhauptschule	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Abendrealschule	0,8	0,8	0,9	1,2	1,7	2,3	3,1	3,6	3,9	4,3	4,7
Abendgymnasium	1,0	1,0	1,0	1,0	1,3	1,6	1,9	2,1	2,2	2,2	2,1
Kolleg	15,6	15,3	15,4	16,5	18,8	21,1	22,7	23,9	24,1	23,2	22,4
Berufsaufbauschule	1,4	1,3	1,3	1,3	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,9	1,9
Berufsfachschule	55,4	62,0	66,7	76,3	86,9	95,6	103,9	109,5	110,7	107,7	106,9
Fachoberschule	9,5	9,7	10,6	12,4	15,4	17,5	18,1	17,3	15,9	14,5	14,1
davon											
mit vorheriger Ausbildung	7,6	7,7	8,5	10,1	12,7	14,6	14,9	14,2	12,9	11,6	11,1
ohne vorherige Ausbildung	1,9	2,0	2,1	2,3	2,6	2,9	3,2	3,2	3,0	2,9	3,0
Fachschule	24,5	24,1	23,5	25,4	28,0	28,9	29,5	29,9	29,6	29,2	30,0
davon											
mit vorheriger Ausbildung	17,5	17,4	17,1	18,4	20,4	20,8	23,3	24,3	23,8	23,1	23,6
ohne vorherige Ausbildung	7,1	6,7	6,4	7,0	7,6	8,1	6,3	5,6	5,7	6,2	6,4
Schulen insgesamt	116,3	122,3	127,2	142,7	163,2	179,1	191,7	199,0	198,6	193,3	192,1

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998 bis 2008

Übersicht 4

Geförderte Schüler 2008 im Ländervergleich

	Baden- Würt- temberg	Bayern	Berlin	Branden- burg	Bremen	Hamb- urg	Hessen	Mecklen- burg- Vorpom- mern	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Rhein- land- Pfalz	Saar- land	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schles- wig- Holstein	Thürin- gen	Deutsch- land
Gymnasium ¹	720	760	291	557	88	569	397	882	867	1 350	420	57	798	473	583	628	9 440
Abendhauptschule	–	4	1	6	24	7	39	0	7	332	2	49	10	2	1	1	485
Abendrealschule	111	29	11	263	126	26	616	1	40	3 270	48	46	116	23	14	7	4 748
Abendgymnasium	220	90	67	152	36	101	243	101	113	677	4	20	195	3	63	1	2 085
Kolleg	1 362	6 830	2 967	293	213	136	572	1	1 194	6 104	885	50	701	441	380	269	22 396
Berufsaufbauschule	135	1 266	69	29	1	2	64	6	29	63	39	5	196	9	2	11	1 925
Berufsfachschule	6 500	10 327	6 836	8 400	571	1 561	3 023	5 247	8 430	17 508	3 935	401	14 322	8 272	3 824	7 740	106 897
Fachoberschule	1 159	779	786	906	146	478	786	538	2 029	1 305	530	98	2 163	1 018	433	969	14 122
davon																	
mit vorheriger Ausb.	1 113	156	660	691	121	467	642	508	1 620	954	503	67	1 601	853	418	750	11 124
ohne vorherige Ausb.	46	623	126	214	26	11	144	30	409	351	26	31	562	165	15	219	2 998
Fachschule	2 023	2 051	291	2 592	218	615	1 722	1 387	3 567	5 177	921	207	4 195	1 799	443	2 824	30 032
davon																	
mit vorheriger Ausb.	967	1 344	261	469	44	515	1 603	1 298	2 911	4 889	445	21	3 998	1 678	383	2 774	23 601
ohne vorherige Ausb.	1 056	708	30	2 123	174	100	119	89	655	287	477	186	198	121	59	50	6 432
Schulen insgesamt	12 230	22 138	11 319	13 197	1 423	3 494	7 462	8 164	16 275	35 786	6 782	933	22 697	12 040	5 741	12 449	192 130

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.
¹ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen
Quelle: BMBF, BA föG-Statistik 2008

II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich zwischen 2005 und 2008 nicht verändert. Der Anteil der Schüler betrug 36,6 Prozent, der der Studierenden 63,4 Prozent.

Innerhalb der Gruppe der Studierenden ist das Verhältnis von Geförderten an Universitäten zu Geförderten an Fachhochschulen und solchen an Akademien und Kunsthochschulen ebenfalls nahezu unverändert geblieben (66,2 Prozent zu 31,8 Prozent zu 2,1 Prozent in 2008 gegenüber 66,1 Prozent zu 32,0 Prozent zu 2,0 Prozent in 2005).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, fällt insgesamt kontinuierlich; auch zwischen 2005 und 2008, ist er – wenn auch geringfügig – nochmals von 19,8 Prozent auf 19,7 Prozent gesunken. Diese Entwicklung geht im jetzt zu bewertenden Berichtszeitraum ausschließlich auf die Studierenden an Universitäten zurück, bei denen der Elternwohner-Anteil um 0,4 Prozentpunkte auf 17,5 Prozent erneut gesunken ist, während die Studierenden an Fachhochschulen und Akademien/Kunsthochschulen anders als im letzten Berichtszeitraum wieder um 0,6 bzw. 0,5 Prozentpunkte vermehrt bei ihren Eltern wohnten (zuletzt an Fachhochschu-

len 24 Prozent, an Akademien und Kunsthochschulen 25,2 Prozent).

Bei den Schülern haben sich die Anteile der Geförderten an den verschiedenen Schularten im Berichtszeitraum nur wenig verändert. In 2008 besuchten mit 54,6 Prozent der Geförderten erneut mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule (2005: 54,2 Prozent). Der Anteil an Fachschulen stieg auf 14,4 Prozent (2005: 13,8 Prozent), der an Fachoberschulen sank von 10,4 Prozent auf 8,7 Prozent (über den bereits zu II.2.1.1 geschilderten Rückgang der absoluten Gefördertenzahlen hinaus hier also auch eine Verschiebung innerhalb der Gefördertengruppen). 1,3 Prozent der geförderten Schüler (2005: 1,0 Prozent) besuchten eine Berufsaufbauschule, 16,1 Prozent ein Kolleg oder eine Abendschule (2005: 15,2 Prozent). Der Anteil der geförderten Schüler an Tagesgymnasien ist nochmals leicht auf 5,0 Prozent (nach 5,4 Prozent 2005) gesunken.

Anders als bei den Studierenden ist bei den Schülern der Anteil der Geförderten, die bei den Eltern wohnten, insgesamt und durchgängig wieder gestiegen und erreichte in 2008 insgesamt 48,8 Prozent (2005: 48,1 Prozent). Signifikant gegenläufig war die Entwicklung hier nur bei den Berufsaufbauschülern, die mit zuletzt 41,6 Prozent deutlich weniger häufig bei den Eltern wohnten als noch 2005 (49,5 Prozent).

Übersicht 5

Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	2005	2008	2005	2008	2005	2008
	%	%	%	%	%	%
Universitäten ¹	66,1	66,2	17,9	17,5	82,1	82,5
Akademien, Kunsthochschulen	2,0	2,1	24,7	25,2	75,3	74,8
Fachhochschulen ²	32,0	31,8	23,4	24,0	76,6	76,0
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	19,8	19,7	80,2	80,3

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2006, 2008

Übersicht 6

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2008)

	Geförderte	Davon wohnten während der Ausbildung	
	insgesamt	bei den Eltern	nicht bei den Eltern
	%	%	%
Gymnasium ¹	5,0	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,3	62,3	37,7
Abendrealschule	3,0	62,7	37,3
Abendgymnasium	1,1	34,9	65,1
Kolleg	11,7	47,1	52,9
Berufsaufbauschule	1,3	41,6	58,4
Berufsfachschule	54,6	56,0	44,0
Fachoberschule	8,7	43,7	56,3
davon			
mit vorheriger Ausb.	7,1	53,9	46,1
ohne vorheriger Ausb.	1,6	0,0	100,0
Fachschule	14,3	41,4	58,6
davon			
mit vorheriger Ausb.	11,1	40,3	59,7
ohne vorheriger Ausb.	3,2	45,5	54,5
Schulen insgesamt	100,0	48,8	51,2

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum stieg erneut der Anteil der Frauen unter den geförderten Studierenden und erreichte bis 2008 54,0 Prozent (nach 52,6 Prozent in 2005). An den Universitäten stieg er auf 58,2 Prozent (2005: 57,1 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Akademien und Kunsthochschulen mit 66,8 Prozent (2005: 66,3 Prozent). An den Fachhochschulen stieg er überproportional auf 44,4 Prozent (2005: 42,4 Prozent).

Der Anteil der ledigen geförderten Studierenden ist mit 95,7 Prozent (2005: 95,6 Prozent) im Berichtszeitraum nahezu gleich geblieben.

Bei den Schülern wurden auch in diesem Berichtszeitraum mit 62,2 Prozent in 2008 (2005: 61,6 Prozent) erneut wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert. Der hohe Anteil weiblicher Geförderter findet seine Begründung im Wesentlichen darin, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil immer noch weit überwiegend von Frauen besucht werden. Der Frauenanteil bei den Geförderten ist bei den Berufsfachschulen zwar erneut gesunken auf 68,9 Prozent in 2008 nach 70,2 Prozent in 2005. Bei den Fachschulen ist der Frauenanteil an den Geförderten hingegen weiter deutlich von 61,9 Prozent in 2005 auf 66,1 Prozent in 2008 gestiegen. Auch bei den Fachoberschulen ist der Anteil von Frauen bei den Geförderten von 41,3 Prozent in 2005 auf 45,2 Prozent in 2008 gestiegen.

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2008)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Universitäten ¹	41,8	58,2	96,1	3,3	0,6
Akademien, Kunsthochschulen	33,2	66,8	96,6	2,9	0,6
Fachhochschulen ²	55,6	44,4	94,8	4,3	0,9
Hochschulen insgesamt	46,0	54,0	95,7	3,6	0,7

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

Übersicht 8

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2008)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Gymnasium ¹⁾	41,6	58,4	94,0	5,2	0,7
Abendhauptschule	54,1	45,9	93,6	3,6	2,8
Abendrealschule	50,7	49,3	95,3	3,3	1,4
Abendgymnasium	46,9	53,1	90,5	6,5	2,9
Kolleg	53,1	46,9	96,3	2,6	1,2
Berufsaufbauschule	55,6	44,4	94,4	4,2	1,4
Berufsfachschule	31,1	68,9	96,0	3,2	0,9
Fachoberschule	54,8	45,2	96,5	2,7	0,8
davon					
mit vorheriger Ausb.	59,3	40,7	97,1	2,2	0,7
ohne vorheriger Ausb.	35,5	64,5	93,8	4,9	1,3
Fachschule	33,9	66,1	94,4	4,6	1,0
davon					
mit vorheriger Ausb.	37,8	62,2	94,7	4,3	1,0
ohne vorherige Ausb.	20,4	79,6	93,5	5,3	1,1
Schulen insgesamt	37,8	62,2	95,6	3,4	1,0

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Im Berichtszeitraum ist der Anteil der bis 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten von 81,4 Prozent auf 80,8 Prozent nochmals zurückgegangen, der Anteil der über 30-Jährigen dagegen von 3,9 Prozent auf 4,0 Prozent wieder geringfügig gestiegen. An den Fachhochschulen sind die geförderten Studierenden weiterhin etwas älter, so lag der Schwerpunkt 2008 unverändert mit 65,5 Prozent aller Geförderten zwischen 20 und 26 Jahren. Der Anteil der über 30-Jährigen ist hier dagegen erneut zurückgegangen von 6,7 Prozent auf 6,4 Prozent. Die jüngste Altersstruktur verzeichneten immer noch die Kunsthochschulen; 60,8 Prozent der Geförderten waren dort jünger als 24 Jahre (2005: 59,7 Prozent).

Weibliche Geförderte waren weiterhin jünger als männliche. So waren z. B. von den geförderten Studentinnen an Universitäten 60,9 Prozent (2005: 62,0 Prozent) jünger als 24 Jahre, während dieser Anteil bei Männern nur 55,3 Prozent (2005: 54,3 Prozent) betrug (bedingt v. a. durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Ähnlich ist die Verteilung bei den Fachhochschulen, wobei hier der Anteil der unter 24-Jährigen im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum bei weiblichen und männlichen

Studierenden gleichermaßen gestiegen ist (bei Studentinnen um 3,8 Prozentpunkte auf 52,1 Prozent und bei männlichen Studenten um 3,1 Prozentpunkte auf 42,8 Prozent).

Bei den – weiterhin insgesamt jüngeren – Schülern sank der Anteil der unter 24-Jährigen noch einmal von 79,0 Prozent im Jahr 2005 auf 77,1 Prozent im Jahr 2008, der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schüler stieg auf 5,2 Prozent (2005: 4,4 Prozent). Nach den Gymnasien waren die geförderten Schüler an Berufsfachschulen am jüngsten. Während der Anteil der noch keine 18 Jahre alten Geförderten an Gymnasien im Berichtszeitraum um knapp 3 Prozentpunkte auf 28,8 Prozent zugenommen hat, hat derselbe Anteil bei den Berufsfachschülern aber um über 5 Prozentpunkte auf zuletzt 13,8 Prozent abgenommen. Jeweils ein weiteres rundes Drittel der an diesen beiden Schularten geförderten Schüler ist zwischen 18 und 20 Jahren alt. Nach den Abend- und Fachhochschulen (66 Prozent) haben weiterhin die Fachschulen und Fachoberschulen die ältesten geförderten Schüler mit einem Anteil von 59,3 Prozent bzw. 53,1 Prozent über 22 Jahren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Schüler bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Übersicht 9

Geförderte Studierende nach Alter (2008)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²	
			%	% kum.		
Alter von ... bis ...	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	1,4	1,4	0,0	0,0
18 bis 20	4,7	4,7	9,4	10,8	3,5	3,5
20 bis 22	24,1	28,8	25,6	36,4	17,6	21,1
22 bis 24	29,7	58,6	24,4	60,8	25,8	46,9
24 bis 26	22,3	80,9	17,9	78,7	23,1	69,9
26 bis 28	10,5	91,4	11,1	89,9	15,4	85,4
28 bis 30	4,6	96,0	5,3	95,2	8,2	93,6
30 bis 32	2,1	98,1	2,9	98,1	3,9	97,5
32 bis 34	1,0	99,1	1,1	99,2	1,5	99,0
über 34	0,9	100	0,8	100,0	1,0	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2008)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹				Akademien				Fachhochschulen ²			
					Kunsthochschulen							
	männlich		Weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
Alter von ... bis ...	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,3	1,9	1,9	0,0	0,0	0,0	0,0
18 bis 20	3,4	3,4	5,6	5,6	4,9	5,2	11,6	13,6	2,4	2,4	4,9	4,9
20 bis 22	22,3	25,7	25,4	31,1	20,0	25,3	28,4	42,0	15,2	17,6	20,6	25,4
22 bis 24	29,6	55,3	29,9	60,9	25,3	50,6	23,9	65,9	25,2	42,8	26,6	52,1
24 bis 26	23,6	78,9	21,5	82,4	20,4	71,0	16,7	82,6	24,5	67,2	21,3	73,3
26 bis 28	12,1	91,0	9,3	91,7	15,2	86,2	9,1	91,7	17,1	84,4	13,3	86,6
28 bis 30	5,0	96,0	4,3	96,0	7,5	93,7	4,3	96,0	9,1	93,5	7,1	93,7
30 bis 32	2,3	98,2	2,1	98,1	4,1	97,9	2,3	98,2	4,2	97,7	3,5	97,2
32 bis 34	1,0	99,2	1,0	99,0	1,4	99,3	0,9	99,1	1,5	99,2	1,4	98,7
über 34	0,8	100,0	1,0	100,0	0,7	100,0	0,9	100,0	0,8	100,0	1,3	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

Übersicht 11

Geförderte Schüler nach Alter (2008)

Alter von ... bis ...	Gymnasium ¹⁾		Abendschule, Kolleg		Berufsaufbau- schule		Berufsfach- schulen		Fachober- schule		davon				Fachschule		davon				Zusammen			
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	mit vorher Ausbildung	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.	mit vorher Ausbildung	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.	mit vorher Ausbildung	ohne vorher Ausbildung	%	% kum.		
bis 18	28,1	28,1	1,2	1,2	8,3	8,3	13,8	13,8	2,1	2,1	0,1	0,1	11,0	11,0	1,7	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	7,3	7,3	9,7	9,7
18 bis 20	34,8	63,0	9,3	10,5	15,2	23,5	32,1	45,9	13,8	16,0	9,1	9,2	34,0	45,1	12,2	13,9	10,5	10,5	10,5	10,5	18,4	25,8	33,7	33,7
20 bis 22	20,5	83,5	23,6	34,0	27,7	51,1	25,1	70,9	30,9	46,9	32,2	41,3	25,7	70,8	26,8	40,7	26,2	36,7	36,7	36,7	28,6	54,4	59,1	59,1
22 bis 24	8,5	92,0	25,9	60,0	22,9	74,0	14,4	85,4	25,6	72,5	28,0	69,4	15,0	85,8	21,9	62,6	22,2	58,9	58,9	58,9	21,1	75,5	77,1	77,1
24 bis 26	4,2	96,2	19,7	79,7	12,6	86,7	7,4	92,7	15,4	87,9	17,2	86,6	7,9	93,7	15,6	78,2	16,9	75,8	75,8	75,8	11,2	86,7	88,3	88,3
26 bis 28	2,0	98,2	11,5	91,2	7,9	94,6	3,8	96,5	7,8	95,7	8,7	95,3	4,1	97,8	11,6	89,8	13,1	88,8	88,8	88,8	6,4	93,0	94,7	94,7
28 bis 30	1,1	99,2	5,4	96,6	4,0	98,6	2,1	98,6	3,4	99,1	3,8	99,0	1,7	99,4	6,7	96,4	7,5	96,3	96,3	96,3	3,9	96,9	98,1	98,1
30 bis 32	0,5	99,7	2,2	98,8	1,2	99,8	0,9	99,5	0,8	99,9	0,8	99,9	0,4	99,9	2,7	99,1	2,9	99,2	99,2	99,2	2,0	98,9	99,4	99,4
32 bis 34	0,1	99,8	0,6	99,5	0,1	99,9	0,3	99,7	0,1	99,9	0,1	99,9	0,1	100,0	0,5	99,6	0,5	99,7	99,7	99,7	0,5	99,4	99,7	99,7
über 34	0,2	100,0	0,5	100,0	0,1	100,0	0,3	100,0	0,1	100,0	0,1	100,0	0,0	100,0	0,4	100,0	0,3	100,0	100,0	100,0	0,6	100,0	100,0	100,0

¹⁾ einschl. sonstige weiterführende allgemein bildende Schulen
Quelle: BMBF, BA fÖG-Statistik 2008

II.2.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in der Übersicht 12 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die 2006 erzielt wurden. Die danach maßgeblichen Einkünfte lagen bei den Eltern der im Jahr 2008 geförderten Studierenden an Universitäten durchschnittlich bei 36 481 Euro.

Bei den Eltern von Fachhochschülern waren die Vergleichseinkünfte mit 33 213 Euro und einem gegenüber dem letzten Berichtszeitraum praktisch unveränderten Abstand weiterhin deutlich niedriger, ebenso bei Eltern von Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen (34 449 Euro). Bei den Vollgeförderten betrug das durchschnittliche Elterneinkommen zwischen 20 925 Euro (Fachhochschüler) und 22 079 Euro (Studierende an Akademien und Kunsthochschulen; bei Eltern von Universitätsstudierenden: 21 707 Euro), bei Teilgeförderten zwischen 39 275 Euro (Fachhochschüler) und 43 878 Euro (Studierende an Universitäten; bei Eltern von Studierenden an Akademien/Kunsthochschulen: 39 275 Euro).

Übersicht 12

Einkünfte der Eltern der im Jahr 2008 geförderten Studierenden

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten	davon Vollförderungsanteil	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten	Teilförderungsanteil	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten
	%	EUR	%	EUR	%	EUR
Universitäten ²						
Eltern	61,3	36 481	33,4	21 707	66,6	43 878
Vater ³	16,2	23 232	34,6	15 824	65,4	27 160
Mutter ³	22,5	19 384	33,0	12 063	67,0	22 994
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	56,1	34 449	28,1	22 079	71,9	39 275
Vater ³	18,8	25 676	30,2	27 563	69,8	24 860
Mutter ³	25,1	18 170	29,3	11 410	70,7	20 976
Fachhochschulen ⁴						
Eltern	61,2	33 213	35,9	20 925	64,1	40 107
Vater ³	15,9	21 418	36,7	14 909	63,3	25 187
Mutter ³	22,8	18 033	35,7	11 681	64,3	21 553

¹ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind.

² einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben. In den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung

Das 22. BAföGÄndG hat die bereits unter 2.1.1 dargestellten erheblichen Änderungen sowohl für die Auslands- als auch für die Ausländerförderung bewirkt. Diese sind teilweise erst zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft getreten, insb. was die Förderkonditionen anbelangt, während die Ausdehnung des Berechtigtenkreises bei den Ausländern sowie der Wegfall der Orientierungsphase bei der Auslandsförderung bereits seit Jahresbeginn 2008 wirkt. Dies ist bei der Bewertung der in den Übersichten 13 und 14 dargestellten Daten und deren Vergleich zu den entsprechenden Daten aus dem letzten Bericht generell zu berücksichtigen.

II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist seit dem 17. Bericht erneut sehr stark angestiegen. Im Jahr 2008 wurden 28 026 Auszubildende im Ausland gefördert; dies bedeutet einen Anstieg um über 43 Prozent.

Die beliebtesten Zielländer für Auslandsaufenthalte deutscher Auszubildender waren die Niederlande (3 078), Österreich (2 861) und die USA (2 835), gefolgt von Großbritannien (2 713). Die aus der Übersicht 13 ersichtlichen Zuwächse in ihrer zeitlichen Entwicklung innerhalb des Berichtszeitraums lassen gerade für die Zielländer Niederlande und Österreich, aber auch für die Schweiz deutlich überproportionale Anstiege im letzten Berichtsjahr (2008) erkennen. Dies erklärt sich durch den Wegfall der Orientierungsphase im Zuge des 22. BAföGÄndG, der seit 2008 die generelle Förderung voller Auslandsstudien innerhalb der EU sowie der Schweiz ermöglicht. Beim Vergleich der Daten mit den Vorjahren muss freilich berücksichtigt werden, dass in früheren Berichten die sog. Grenzpendler gesondert ausgewiesen wurden, während diese Personengruppe ab 2008 in die allgemeine Auslandsförderung aufgenommen wurde und daher ab diesem Jahr in Übersicht 13 bereits enthalten ist. Addiert man zur Gewährleistung voller Vergleichbarkeit den Daten 2008 noch die (letztmalig mit dem 17. Bericht erhobenen und daher zuletzt für 2005 bekannten) jeweiligen Grenzpendlerzahlen hinzu, bleibt der Zuwachs der Gefördertenanzahlen aber dennoch so signifikant, dass der ursächliche Zusammenhang mit der Öffnung für volle Auslandsstudien durch das 22. BAföGÄndG eindeutig belegt ist und sich nicht nur die früheren Grenzpendler als statistische Verlagerung niederschlagen. So ist bei den Geför-

derten in den Niederlanden im letzten Berichtsjahr ein immer noch sprunghafter Anstieg um fast 36 Prozent von 2 265 (767 nach § 5 Absatz 2 BAföG Geförderte zuzüglich für 2005 noch erhobener 1 498 Grenzpendler) auf 3 078 Geförderte zu beobachten. Vergleichbar ist die entsprechende Entwicklung in der Schweiz (um 72 Prozent von 494 – einschließlich 96 Grenzpendlern – auf 849) und – wenn auch nicht ganz so deutlich – in Österreich (um 24 Prozent von 2 300 – einschließlich 154 Grenzpendlern – auf 2 861). Auch die Tatsache, dass bspw. auch die Gefördertenanzahl in Großbritannien, wo es naturgemäß zuvor keine Grenzpendler gegeben hat, in 2008 im Vergleich zum Vorjahr um immerhin 19 Prozent auf 2 713 gestiegen ist, belegt, dass jedenfalls auch der Wegfall der Orientierungsphase mit ursächlich gewesen sein muss.

Die Entwicklung der Auslandsförderung in Nicht-EU-Staaten zeigt, dass auch dort erhebliche Zuwächse zu verzeichnen waren. So ist bspw. die Zahl der in den USA Geförderten im Berichtszeitraum von 2 105 um knapp 35 Prozent auf zuletzt 2 835 gestiegen, die der in Afrika und Asien Geförderten hat sich sogar um 84 Prozent von 857 auf zuletzt 1 576 erhöht. Die deutliche Steigerung der Auslandsförderungszahlen beschränkt sich also nicht ausschließlich auf den EU-Raum und damit auf zusätzliche Effekte des 22. BAföGÄndG für Langzeit- und Vollstudienförderung, sondern spiegelt insgesamt einen Anstieg der internationalen Mobilität auch bei den BAföG-Geförderten mit nur befristeten Auslandsaufenthalten wider.

Die finanziellen Aufwendungen für die Auslandsförderung nach dem BAföG von Bund und Ländern sind seit dem letzten Berichtszeitraum um fast 57 Prozent auf rund 73,3 Mio. Euro im Jahr 2008 gestiegen. Im Jahr 2005 betragen die entsprechenden Ausgaben noch 46,8 Mio. Euro.

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsaufenthalten konnten im Hochschuljahr 2007/2008 23 556 Studierende aus Deutschland mit dem ERASMUS-Programm der EU in 30 anderen europäischen Ländern einen Teil ihres Studiums absolvieren. Dazu kommen 2 733 Studierende, die erstmals mit ERASMUS ein Auslandspraktikum durchführen konnten.

Über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) wurden 2008 15 531 deutsche Studierende und Graduierte im Ausland gefördert.

Die Gesamtentwicklung der BAföG-Gefördertenanzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
EU-Staaten											
Belgien/Luxemburg	65	62	55	83	79	108	122	122	175	208	227
Dänemark	94	125	110	115	190	296	363	363	369	408	495
Bulgarien										16	16
Estland			5	7	6	10	17	30	35	40	51
Finnland	143	160	210	278	391	486	497	382	470	500	546
Frankreich	1 010	1 068	1 095	1 264	1 613	1 850	2 366	2 211	2 340	2 446	2 058
Griechenland	62	68	74	75	76	93	85	95	117	111	124
Großbritannien	2 614	2 506	2 418	2 305	2 383	2 459	2 527	2 543	2 312	2 280	2 713
Irland	371	349	362	386	424	449	491	516	452	421	409
Italien	475	525	562	561	644	770	932	950	931	868	821
Lettland			0	0	4	12	19	16	23	32	45
Litauen			0	6	9	8	24	37	42	40	61
Malta	4	6	9	12	18	20	24	30	41	37	45
Niederlande	212	248	224	235	286	341	298	337	523	767	3 078
Österreich	172	196	171	416	757	684	895	1 101	1 756	2 146	2 861
Polen	21	27	42	75	119	155	265	357	433	403	452
Portugal	40	43	74	60	70	117	151	155	199	210	203
Rumänien										59	80
Schweden	318	359	449	508	769	925	1 039	993	1 083	1 092	1 280
Slowakei/Tschech. Rep.	20	25	42	50	78	90	140	183	241	231	232
Slowenien			0	2	3	5	9	11	32	28	24
Spanien	744	634	842	1 084	1 321	1 766	2 295	2 355	2 435	2 348	2 357
Ungarn	15	17	28	44	56	61	96	161	179	182	258
Zypern				4	2	5	10	5	9	9	17
Summe	6 320	6 343	6 646	7 370	9 003	10 344	12 665	12 953	14 197	14 882	18 453
Weitere Bologna-staaten											
Albanien			0	1	0	0	1	4	0	0	0
Bosnien und Herzegowina/Kroatien ²	4	6	5	6	7	6	7	8	14	10	12
Russische Föderation ³	104	88	100	126	129	116	200	283	299	292	357
Island	7	8	7	13	25	32	43	56	52	46	38

noch Übersicht 13

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Mazedonien									1	0	1
Norwegen	106	92	128	159	227	275	306	308	357	376	341
Serbien							4	2	5	0	2
Schweiz/Liechtenstein	214	213	225	214	297	332	304	265	391	398	849
Türkei		8	7	9	14	12	45	106	174	225	234
Summe	441	425	495	556	743	840	948	1 086	1 369	1 347	1 834
Zwischensumme (EU- + Bologna-staaten)	6 821	6 845	7 273	8 127	10 041	11 551	13 613	14 039	15 566	16 229	20 287
Nordamerika											
Kanada	169	170	173	213	227	321	294	384	401	408	463
USA	957	972	1 024	1 324	1 771	1 939	2 007	2 105	2 148	2 197	2 835
Summe	1 126	1 142	1 197	1 537	1 998	2 260	2 301	2 489	2 549	2 605	3 298
Afrika, Asien darunter:⁴	349	366	434	497	640	667	770	857	1 199	1 446	1 576
Südafrika		54	63	73	95	110	227	211	216	181	221
Taiwan	3	7	6	7	10	9	8	14	25	31	21
China	79	95	121	108	143	153	160	224	367	485	474
Japan	68	69	60	82	105	115	115	91	174	287	297
Australien, Ozeanien und Südamerika darunter:	327	377	476	722	996	1 400	1 716	2 133	2 414	2 667	2 865
Argentinien	16	20	22	39	38	53	88	113	135	174	159
Australien	151	171	228	341	458	747	850	1 052	1 234	1 428	1 510
Neuseeland	58	53	72	119	151	232	425	317	351	330	328
Brasilien	21	22	24	45	45	64	83	118	112	135	156
Chile	25	24	20	49	77	78	107	126	138	136	125
Costa Rica	7	6	12	15	21	25	31	37	42	29	28
Ecuador	5	7	4	7	44	14	16	34	27	24	32
Mexiko	17	40	49	61	77	102	139	194	235	243	312
Peru	1	4	10	14	13	17	19	32	30	33	45
Insgesamt	8 623	8 728	9 361	10 860	13 648	15 832	18 400	19 518	21 728	22 947	28 026

¹ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen² bis 1999 einschließlich Slowenien³ beinhaltet Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland; bis 1999 einschließlich Estland, Lettland, Litauen⁴ bis 1998 einschließlich Türkei

Quelle: BMBF, Ländermeldungen

II.2.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

II.2.2.2.1 Übersicht über die Rechtslage

Mit dem 22. BAföGÄndG wurde § 8 BAföG umfassend neugestaltet.

Seit Jahresbeginn 2008 sind ausländische Staatsangehörige, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind, aber bislang nicht die Voraussetzungen des § 8 a. F. erfüllten, in die Ausbildungsförderung einbezogen. Dies betrifft zum einen junge Bildungsinländer mit Bleibeperspektive in Deutschland, die weder dem privilegierten Personenkreis des § 8 Absatz 1 a. F. angehören noch die erforderliche Mindestberufsdauer – sei es durch eigene oder Erwerbstätigkeit der Eltern – vorweisen können, was beispielsweise bedingt sein kann durch einen mit dem Aufenthaltsstatus verbundenen nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Auch Flüchtlinge, die ohne Eltern als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist und hier integriert sind und einen humanitären Aufenthaltstitel besitzen, hatten bisher kaum die Möglichkeit, den Anforderungen des Absatzes 2 an die Erwerbstätigkeit zu genügen. Die neue Regelung knüpft unmittelbar an die Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes an. Es wird differenziert zwischen Aufenthaltstiteln, die ohne weiteres zu einer BAföG-Berechtigung führen und Aufenthaltstiteln, die erst ab einer vierjährigen Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland zur Ausbildungsförderung berechtigen.

Ohne vorherige Mindestaufenthaltsdauer anspruchsberechtigt sind aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen Deutschlands Aufenthaltsberechtigte, sowie Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention.

Auch bei den familiär begründeten Aufenthaltstiteln wird auf eine vorherige Mindestaufenthaltsdauer verzichtet, wenn der Familiennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen oder zu einem zum dauerhaften Aufenthalt berechtigten Ausländer erfolgt, so dass auch bei dem Familienangehörigen (Kind, sorgeberechtigter Elternteil oder Ehegatte) von einer langfristigen Bleibeperspektive in Deutschland auszugehen ist. Schließlich gilt diese Regelung auch für Bildungsinländer, deren Einbeziehung nach zulässiger Rückkehr aus dem Ausland nach Deutschland ausbildungsförderungspolitisch besonders sinnvoll erscheint, sowie für Personen, die als ehemalige Deutsche, die eine bereits erworbene deutsche Staatsangehörigkeit aus Gründen wieder verloren haben, die der bildungspolitischen Motivation einer Einbeziehung in die Förderungsberechtigung nach dem BAföG nicht entgegenstehen.

Die in § 8 Absatz 2 Nummer 2 BAföG genannten Aufenthaltstitel berechtigen hingegen erst nach einem Mindestaufenthalt von vier Jahren zur Inanspruchnahme von Förderleistungen nach dem BAföG. Bei den genannten Aufenthaltstiteln kann noch nicht ohne weiteres von einer Verfestigung des Aufenthalts ausgegangen werden. Um sicherzustellen, dass nur die Ausländer gefördert werden, deren Aufenthalt nicht von vornherein absehbar

nur vorübergehender Natur ist, wird zusätzlich eine Mindestaufenthaltsdauer von vier Jahren verlangt. Nicht in die enumerative Aufzählung des Absatzes 2 aufgenommen sind Aufenthaltstitel, die explizit nur zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthalts erteilt werden.

Absatz 1 Nummer 1 BAföG regelt wie schon bislang die Förderungsberechtigung für Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz.

Nummer 2 verleiht Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, einen Förderanspruch.

Nummer 3 bis 5 regeln im Einzelnen die Förderansprüche für Unionsbürger und Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Ehegatten und Kinder. Zudem sind Schweizer Staatsangehörige unmittelbar kraft überstaatlichen Rechts den Unionsbürgern gleichgestellt und unter denselben Voraussetzungen nach dem BAföG förderungsberechtigt.

Als Auffangregelung ist in Absatz 3 die zuvor für nicht privilegiert geförderte Ausländer gültig gewesene Anknüpfung an vorherige eigene oder Erwerbstätigkeit der Eltern beibehalten worden.

II.2.2.2.2 Entwicklung

Übersicht 14 gibt einen genaueren Überblick über die Staatsangehörigkeiten der mit BAföG Geförderten. Danach wurden im Jahr 2008 mit 46 973 Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit rund 11 Prozent mehr Ausländer gefördert als noch 2005 (42 209). Davon waren 27 931 Studierende und 19 038 Schüler.

Aus EU-Staaten (einschließlich der im Jahr 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien) stammten 9 424 Geförderte, dies sind 20,01 Prozent der ausländischen Geförderten insgesamt. Sieht man von den neu hinzugekommenen Geförderten aus Bulgarien und Rumänien ab, ist die Zahl der Geförderten aus EU-Staaten über den gesamten Berichtszeitraum leicht rückläufig. Im Jahr 2008 ist jedoch wieder ein Anstieg um 3 Prozent zu verzeichnen. Die größte Gruppe der Geförderten aus EU-Staaten stellen weiterhin die italienischen Staatsangehörigen mit 2 283 (2005: 2 282), gefolgt von den polnischen mit 1 869 (2005: 1 788) und den griechischen Staatsangehörigen mit 1 300 (2005: 1 402).

Deutlich gestiegen ist hingegen im Berichtszeitraum die Zahl der Geförderten aus dem europäischen Ausland außerhalb der EU auf 25 068 (gegenüber 22 159 in 2005), aus Afrika auf 2 385 (2005: 1 944) und v. a. aus Asien auf 5 525 (2005: 4 078). Dabei ist bemerkenswert, dass ein signifikanter Anstieg erst im Jahre 2008 zu beobachten war, nachdem die Zahlen in den Jahren zuvor stagnierten oder nur leicht anstiegen. So kamen noch im Jahr 2007 lediglich 22 184 Geförderte aus Europa außerhalb der EU, 2 001 aus Afrika und 4 469 aus Asien. Dieses Phänomen

wäre ohne eine zumindest erhebliche Mitursächlichkeit der zum 1. Januar 2008 wirksam gewordenen beschriebenen Reform der Ausländerförderung durch das 22. BAföG ÄndG nicht zu erklären.

In absoluten Zahlen stellt von allen geförderten Ausländern die Türkei weiterhin mit 15 116 Geförderten das

größte Einzelkontingent gefolgt von der Russischen Föderation mit 2 765 Geförderten.

Der finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist seit dem letzten Bericht um rund 7 Prozent gestiegen und belief sich im Jahr 2008 auf gut 144 Mio. Euro gegenüber rund 135 Mio. Euro in 2005.

Übersicht 14

Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2008

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- samt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand	Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand
		Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
EU-Länder	9 424	3 698	2 183	8 730	5 725		3 739	20 055	
darunter:									
Belgien	54	19	8	27	35		26	135	
Bulgarien	206	52	32	151	154		98	608	
Dänemark	16	6	5	13	10		7	39	
Estland	36	10	5	23	26		15	93	
Finnland	46	10	7	31	36		19	103	
Frankreich	258	94	58	242	164		107	584	
Griechenland	1 300	540	325	1 157	760		495	2 536	
Irland	28	7	5	15	21		16	83	
Italien	2 283	1 082	628	2 352	1 201		760	3 828	
Lettland	127	40	25	107	87		59	356	
Litauen	184	57	34	170	127		83	502	
Luxemburg	11	5	5	23	6		4	20	
Malta	2	6			2		1-	6	
Niederlande	258	91	54	217	167		112	606	
Österreich	449	171	93	416	278		192	1 025	
Polen	1 869	669	374	1 755	1 200		802	4 412	
Portugal	525	236	140	499	289		188	935	
Rumänien	332	130	75	310	202		130	747	
Schweden	48	15	8	33	33		18	97	
Slowakei	77	31	18	83	46		30	169	
Slowenien	75	30	20	82	45		30	146	
Spanien	412	178	108	433	234		149	777	

noch Übersicht 14

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- samt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand	Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand
		Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
Tschechische Republik	411	88		58	246	322		217	1 263
Ungarn	132	35		23	87	97		64	367
Vereinigtes Königreich ²	283	102		63	258	181		115	609
Zypern	2	–		–	–	2		2	8
Übriges Europa	25 086	10 620		6 046	22 184	14 463		9 466	50 684
darunter:									
Bosnien-Herzegowina	1 028	368		208	728	660		446	2 282
Kroatien	1 141	414		240	982	727		475	2 377
Island	11	7		4	13	4		2	12
Norwegen	9	4		2	7	5		3	20
Russische Föderation	2 765	952		566	2 818	1 813		1 200	7 368
Schweiz	86	31		18	98	54		32	176
Türkei	15 116	7 023		3 958	13 315	8 092		5 245	26 814
Sonstiges übriges Europa	4 930	1 821		1 051	4 223	3 108		2 064	11 634
Afrika	2 385	1 026		572	2 541	1 359		882	5 254
Asien	5 525	2 179		1 210	5 154	3 346		2 229	13 036
darunter:									
China	163	30		19	79	133		85	487
Japan	42	4		2	8	38		23	101
Taiwan (China)	43	12		8	35	31		19	101
Australien, Ozeanien	42	11		6	27	31		22	107
darunter:									
Australien	12	6		4	15	11		8	34
Neuseeland	4	1		-0	3	3		2	13
Amerika	822	359		191	864	463		281	1 719
darunter:									
Argentinien	23	6		3	14	17		10	66
Brasilien	173	77		41	201	96		54	350
Chile	22	13		7	32	9		6	34

noch Übersicht 14

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte insge- samt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)			Studierende (§ 13)				
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- auf- wand	
		Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR	Anzahl	%	Anzahl	1 000 EUR
Costa Rica	8	4		3	11	4		3	21
Ecuador	32	13		8	41	19		11	74
Kanada	30	7		4	13	23		17	93
Mexiko	26	12		7	34	14		7	48
Peru	98	54		33	145	44		28	170
Vereinigte Staaten	159	47		26	107	112		71	399
Heimatlose Ausländer	1 769	432		253	1 028	1 337		936	5 612
Asylberechtigte Ausländer	1 644	581		356	1 509	1 063		768	4 748
Ohne Angabe	52	15		8	30	37		24	137
Insgesamt	46 973	19 038		10 894	42 330	27 931		18 415	101 729

¹ Fallzahl, einschl. Geförderte an Fernunterrichtsinstituten.² Großbritannien und Nordirland.

Quelle: Statistisches Bundesamt

II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende von 375 Euro auf 398 Euro gestiegen, für Schüler von 304 Euro auf 321 Euro (vgl. Übersicht 15).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum von 38,1 Prozent deutlich auf 42,7 Prozent erhöht; der Anteil, der Teilförderung erhielt, entsprechend von 61,9 Prozent auf 57,3 Prozent verringert. Bei den geförderten Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, von 62,2 Prozent im Jahr 2005 auf 67,7 Prozent 2008 gestiegen; der Anteil, der Teilförderung erhält, ist entsprechend von 37,8 Prozent auf 32,3 Prozent gefallen.

Übersicht 15

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Euro											
Studierende	316	322	326	365	371	370	371	375	375	375	398
Schüler	244	243	241	288	302	303	303	304	301	301	321

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 1998 bis 2008

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2005/2008)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2005	2008	2005	2008
	– Monatsdurchschnitt in % –			
Universitäten ¹	36,3	40,9	63,7	59,1
Akademien, Kunsthochschulen	33,4	34,1	66,6	65,9
Fachhochschulen ²	42,2	47,0	57,8	53,0
Hochschulen insgesamt	38,1	42,7	61,9	57,3

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2006, 2008

II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeiträge

Im Jahr 2008 erhielt jeder Zweite (50,5 Prozent) der geförderten Studierenden mehr als 350 Euro monatliche Förde-

rung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge weiterhin grundsätzlich höher als an den Universitäten, niedriger an den Akademien und Kunsthochschulen. An allen Hochschularten ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeiträge über 500 Euro erhalten, deutlich gestiegen.

Verteilung der monatlichen Förderungsbeiträge geförderter Studierender (2008)

Monatliche Förderungsbeiträge	Universitäten ¹		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²	
	EUR	% % kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 50	6,1	6,1	7,1	7,1	5,3	5,3
bis 75	2,4	8,6	2,8	9,8	2,1	7,4
bis 100	2,8	11,3	3,1	12,9	2,3	9,7
bis 125	2,9	14,3	3,4	16,3	2,5	12,2
bis 150	3,2	17,5	3,5	19,8	2,7	14,9
bis 175	3,3	20,8	4,0	23,8	2,8	17,6
bis 200	3,5	24,2	4,4	28,1	3,0	20,6
bis 225	3,4	27,6	4,3	32,5	3,0	23,6
bis 250	3,6	31,3	4,4	36,9	3,3	27,0
bis 300	7,3	38,6	8,4	45,3	6,8	33,8
bis 350	10,9	49,5	11,5	56,8	11,1	44,8
bis 400	9,6	59,1	9,1	65,9	10,8	55,6
bis 450	7,9	67,1	7,0	72,9	8,0	63,7
bis 500	16,3	83,3	13,1	86,1	14,7	78,4
über 500 ³	16,7	100,0	13,9	100,0	21,6	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

³ Förderungshöchstbeträge sowie Leistungen nach der BAföG-ZuschlagsV bei Auslandsstudium

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008

II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Wie bei den Gefördertenzenzahlen spiegelt sich auch in der Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung die Wirkung des 22. BAföGÄndG wider. Einem Rückgang der Gesamtausgaben von Bund und Ländern bis 2007 um 40 Mio. Euro seit dem letzten Berichtszeitraum folgte ein erster kräftiger Anstieg in 2008 um 135 Mio. Euro auf insgesamt 2,313 Mrd. Euro. Gegenüber 2005 bedeutet dies einen Anstieg um bereits über 4,2 Prozent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des 22. BAföGÄndG schwerpunktmäßig erst in 2009 ihren Niederschlag finden.

Die langfristige Entwicklung der Ist-Ausgaben (10-Jahres-Übersicht) ist in Übersicht 18 dargestellt.

II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Gemäß § 39 Absatz 2 BAföG werden die nach § 18 Absatz 1 BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 3,71 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 19,9 Mrd. Euro (Bund und Länder einschließlich von der KfW Bankengruppe bereitgestellten Mittel) erfasst (Stand 31. Dezember 2008).

Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmern einen bürgerfreundlichen Online-Service – BAföG-Online – an, der kürzere Verfahrensdauern und mehr Wirtschaftlichkeit gewährleistet. Medienbrüche, Post- und

sonstige Wegezeiten sowie Informationslücken werden vermieden.

Dem Internetnutzer stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) sämtliche Antragsformulare und für die Rückzahlung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Online-Formulare kann der Internetnutzer online ausfüllen und absenden, woraufhin eine automatische Eingangsbestätigung erfolgt. Alle Wünsche, Fragen, Anträge zur Bearbeitung der Darlehensangelegenheit gehen online unmittelbar auf den elektronischen Schreibtisch des jeweils zuständigen Sachbearbeiters. Dazu gehören z. B. Anträge auf vorzeitige Rückzahlung, leistungsabhängigen Teilerlass, Freistellung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung. Daten werden direkt in die elektronische Akte des Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystems FAVORIT® OfficeFlow® übernommen. Auf Wunsch erhält der Antragsteller online eine Antwort zu seinem Anliegen.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden wie folgt genutzt:

In den Jahren 2006 bis 2008 wurden 313 325 Freistellungen wegen geringen Einkommens gewährt (zum Vergleich: 2003 bis 2005: 298 205). Die Zahl der gewährten Freistellungen aufgrund von Anträgen wegen Teilerlasses bei Kinderbetreuung betrug im Berichtszeitraum 69 512 (2003 bis 2005: 89 942).

Übersicht 18

Entwicklung des Finanzaufwandes – in Mio. EUR –

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Schüler insgesamt	355	377	381	497	606	647	698	730	724	714	752
davon Bund	231	245	248	323	393	421	454	475	470	464	489
Studierende insgesamt ²⁾	845	847	884	1 109	1 343	1 382	1 414	1 488	1 500	1 464	1 561
davon Bund	549	550	574	721	873	899	919	967	975	952	1015
darunter Zuschuss	265	274	287	368	442	471	477	501	501	490	524
darunter Darlehen ¹⁾	284	276	287	353	431	428	442	466	474	462	491
Insgesamt	1 201	1 224	1 265	1 606	1 948	2 029	2 112	2 218	2 224	2 178	2 313
Davon Bund	780	796	822	1 044	1 267	1 319	1 373	1 442	1 446	1 416	1 503

¹ Seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt.

² Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen.

Quelle: BMBF (Bundeskasse)

Im jetzigen – dreijährigen – Berichtszeitraum erhielten 8 322 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung (im letzten – zweijährigen – Berichtszeitraum 2004/2005: 6 760; nimmt man zur besseren Vergleichbarkeit noch das Jahr 2003 hinzu, waren es seinerzeit insg. 11 955). Im gleichen Zeitraum erreichten 26 224 Darlehensnehmer einen Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen (2003 bis 2005: 30 781). Betrachtet man die längerfristige Entwicklung, so fällt auf, dass die Zahl der leistungsabhängigen Teilerlasse im Verlauf der letzten zehn Jahre zunächst kontinuierlich zurückgegangen und erst im letzten Berichtsjahr wieder um 11 Prozent angestiegen ist; ähnlich verhielt sich die Entwicklung der Teilerlasse wegen vorzeitiger Abschlüsse, die aber bereits seit 2007 wieder angestiegen sind, und zwar um 21 Prozent (vgl. Übersicht 20). Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass sich sämtliche Teilerlasse auf Studienzeiten beziehen, die wegen der Karenzzeit nach § 18 Absatz 3 Satz 3 BAföG jeweils bereits rd. 5 Jahre zurücklagen. Sie spiegeln daher den seinerzeitigen Anstieg der Gefördertenzahlen nach dem AföRG von 2001 wider.

164 273 Darlehensnehmer zahlten im Berichtszeitraum ihr Darlehen vorzeitig zurück; zwischen 2003 und 2005 taten dies noch 187 607).

Die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen betragen in 2006 rund 384 Mio. Euro, in 2007 rund 378 Mio. Euro und in 2008 rund 395 Mio. Euro. Nach einem spürbaren Rückgang der Einnahmen im letzten Berichtszeitraum haben sich die Rückflüsse damit wieder stabilisiert. Diese Entwicklung korreliert mit der Stabilisierung der Gefördertenzahlen seit den späten Neunziger Jahren.

Die Entwicklung des Darlehenseinzuges ist in den Übersichten 19, 20 und 21 dargestellt.

Übersicht 19

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

	Darlehensnehmer ¹	Summe
1998	76 118	73 474 047,06 EUR
1999	149 502 ²	140 950 591,79 EUR
2000	14 617 ³	8 732 664,06 EUR
2001	84 936	79 596 192,33 EUR
2002	115 007	118 296 895,53 EUR
2003	115 561	129 490 022,37 EUR
2004	113 265	132 383 645,10 EUR
2005	122 765	147 974 428,53 EUR
2006	116 476	138 761 488,02 EUR
2007	117 105	134 971 432,20 EUR
2008	109 822	122 919 638,45 EUR

¹ für die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

^{2,3} Die Abweichung in den Jahren 1999 und 2000 ergibt sich daraus, dass die Dateneinspielungen wegen der Jahrtausendwende vorgezogen wurden.

Quelle: BVA

Übersicht 20

**Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –**

Fallzahlen für	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	135 801	144 662	125 406	107 661	90 582	81 905	81 245	80 000	76 050	77 321	88 490
Teilerlasse – wegen vorzeitiger Abschlüsse	12 042	12 284	10 036	8 111	6 524	5 195	3 756	3 004	2 723	2 649	2 950
– wegen Kinderbetreuung	31 179	30 368	37 523	37 159	38 056	42 861	37 179	35 640	33 605	26 556	24 303
– leistungsabhängiger Teilerlass	22 675	21 091	18 473	16 223	13 826	12 006	9 959	8 816	8 046	8 413	9 765
– wegen Behinderung	36	14	11	7	2	2	2	3	–	2	2
Nachlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	76 281	96 033	85 522	80 091	77 581	67 128	60 659	59 820	54 354	53 137	56 782
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	84 337	88 316	90 682	90 275	90 571	98 717	92 703	106 785	107 259	101 015	105 051
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung bei Anträgen auf Teilerlass wegen Kinderbetreuung	29 201	29 499	31 466	31 066	32 411	32 687	30 443	26 812	25 199	22 282	22 031

Quelle: BVA

Übersicht 21

Darlehensverwaltung
– Entwicklung der Darlehensrückflüsse –

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	– in 1 000 Euro –										
Tilgung¹	564 782 (367 108)	638 578 (415 076)	578 620 (376 103)	568 929 (369 804)	532 567 (346 169)	486 034 (315 922)	442 500 (287 625)	419 063 (272 391)	380 058 (247 038)	373 813 (242 978)	390 459 (253 798)
Zinsen¹	4 001 (2 601)	4 014 (2 609)	4 248 (2 761)	4 579 (2 976)	4 091 (2 659)	3 985 (2 590)	3 750 (2 438)	3 775 (2 454)	4 065 (2 642)	4 062 (2 640)	4 272 (2 777)
Gesamteinnahmen¹	568 783 (369 709)	642 592 (417 685)	582 868 (378 864)	573 508 (372 780)	536 658 (348 828)	490 019 (318 512)	446 250 (290 063)	442 838 (274 845)	384 123 (249 680)	377 875 (245 619)	394 731 (256 575)
Darunter vorzeitige Rückzahlung¹	310 930 (202 104)	371 552 (241 509)	303 792 (197 465)	285 509 (185 581)	259 287 (168 537)	234 463 (152 401)	218 973 (142 332)	210 872 (137 067)	190 218 (123 642)	193 682 (125 893)	210 841 (137 047)
Anschaffenermittlungs- und Bußgeldverfahren	888	653	966	942	754	770	684	646	637	644	714
Mahnkosten	215	164	275	295	279	292	247	247	213	213	213
Verwaltungskostenanteil in %²	<i>rd. 2,59</i>	<i>rd. 2,57</i>	<i>rd. 2,54</i>	<i>rd. 2,45</i>	<i>rd. 2,51</i>	<i>rd. 2,49</i>	<i>rd. 2,31</i>	<i>rd. 2,69</i>	<i>rd. 3,01</i>	<i>rd. 2,53</i>	<i>rd. 2,78</i>

¹ Bundesanteil in Klammern (= 65 % der Gesamtrückflüsse)² ohne Bundeskasse

Quelle: BVA

II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen

Bislang haben insgesamt 82 137 Auszubildende mit der KfW Bankengruppe (KfW) einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen (Stand: 30. September 2009). Aus diesen Verträgen hat die KfW rund 366,8 Mio. Euro ausbezahlt.

Aus Übersicht 22, die einen Überblick über die laufenden Darlehensverträge bei der KfW nach Laufzeit und Höhe gibt, geht hervor, dass 10 377 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu 249 Euro und 71 760 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag ab 250 Euro geschlossen wurden. Offensichtlich nehmen die Auszubildenden die Darlehen weiterhin primär dann in Anspruch, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist.

Die Übersicht 23 gibt einen Überblick über die jährliche Entwicklung der Bankdarlehen nach dem BAföG.

Mit 8 204 Neubewilligungen in 2006 wurde zu Beginn des Berichtszeitraums der bisherige Höchststand erreicht, dem bis 2008 wieder ein Rückgang auf das Niveau von 2005 folgte. Dessen ungeachtet sind die Gesamtausgaben im Berichtszeitraum stabil geblieben und im Vergleich zum letzten Bericht sogar um rd. 15 Prozent gestiegen. Dies erklärt sich durch die steigenden Förderungszeiträume pro Darlehensnehmer und die gleichzeitig noch deutlicher gestiegenen durchschnittlichen jährlichen Bewilligungsbeträge je Darlehensnehmer sowie in der Folge auch in den durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträgen.

Übersicht 22

Darlehensverwaltung – Laufende Darlehensverträge nach Laufzeit und jeweiliger Darlehenshöhe bei der KfW –

Laufzeit in Monaten	bis 49 EUR	bis 99 EUR	bis 149 EUR	bis 199 EUR	bis 249 EUR	bis 299 EUR	bis 349 EUR	bis 399 EUR	bis 449 EUR	bis 499 EUR	über 500 EUR	Gesamt
1	0	2	11	13	21	28	43	48	62	96	296	620
2	7	13	28	40	65	107	102	147	159	268	772	1 708
3	5	23	35	49	101	117	160	192	191	275	880	2 028
4	6	27	42	80	83	124	167	181	240	272	914	2 136
5	18	63	114	177	281	344	422	487	545	697	2 128	5 276
6	16	76	152	256	374	487	636	681	864	1 026	3 450	8 018
7	72	220	497	641	926	1 226	1 340	1 471	1 843	2 117	6 958	17 311
8	10	32	65	124	150	208	243	295	338	392	1 353	3 210
9	10	38	73	119	199	249	256	300	375	387	1 251	3 257
10	10	49	97	149	205	265	340	334	381	414	1 401	3 645
11	10	42	76	141	208	239	295	336	350	404	1 387	3 488
12	15	50	122	183	196	287	323	350	448	503	1 643	4 120
13	128	361	625	941	1 327	1 788	2 144	2 267	2 853	3 065	11 251	26 750
14	4	1	10	9	18	25	17	26	24	28	94	256
15	3	8	4	17	14	29	24	20	34	36	125	314
Gesamt	314	1 005	1 951	2 939	4 168	5 523	6 512	7 135	8 707	9 980	33 903	82 137

Darlehen bis 349 EUR: 22 412 Darlehen bis 249 EUR: 10 377

Darlehen über 349 EUR: 59 725 Darlehen über 249 EUR: 71 760

Gesamtzahl der abgeschlossenen Darlehensverträge seit Einführung des verz. Bankdarlehens: 82 137

Stand: 30. September 2009

Quelle: KfW

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

Jahr	Gesamtausgaben	Neubewilligungen	Ø Bewilligungsbetrag pro Darlehensnehmer	Ø Förderungszeitraum pro Darlehensnehmer (in Monaten)	Ø Förderungsbeitrag pro Monat
1998	25.959.116,07 EUR	6.139	4.200,64 EUR	8,92	470,92 EUR
1999	22.443.887,51 EUR	5.051	4.070,53 EUR	8,85	459,95 EUR
2000	15.884.940,92 EUR	3.907	3.958,96 EUR	8,87	446,33 EUR
2001	14.074.277,61 EUR	3.726	4.255,92 EUR	8,87	479,81 EUR
2002	17.934.242,97 EUR	4.676	4.215,19 EUR	8,89	474,15 EUR
2003	19.244.614,47 EUR	5.454	4.240,79 EUR	8,94	474,36 EUR
2004	27.559.456,56 EUR	6.986	4.324,90 EUR	9,00	480,54 EUR
2005	32.061.676,66 EUR	7.593	4.477,82 EUR	9,04	495,33 EUR
2006	36.468.654,63 EUR	8.204	4.445,23 EUR	9,29	478,37 EUR
2007	35.766.480,95 EUR	7.603	4.704,26 EUR	9,27	507,58 EUR
2008	36.854.437,68 EUR	7.568	4.869,77 EUR	9,30	523,74 EUR

Quelle: KfW

II.3 Veränderung der Grunddaten**II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung**

Der im Schuljahr 2000/2001 begonnene Rückgang der Schülerzahlen insgesamt hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Für die kommenden Jahre ist mit weiter fallenden Schülerzahlen für Deutschland zu rechnen. Während im Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfänger noch bei rund 953 600 lag, wird bis zum Jahr 2015 – ausgehend von der demographischen Entwicklung – eine Abnahme auf 709 000 Schulanfänger erwartet. Bis 2020 wird sie wieder – wenn auch geringfügig – auf 711 000 steigen. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist daher ab 2009 nicht mehr mit weiter steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen verzeichnen im Berichtszeitraum insgesamt nur noch einen geringen Zuwachs. Für BAföG sind wegen § 2 Absatz 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulausbildungen, einschließlich aller Formen

der Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit in der Regel überhaupt nicht – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler fiel im Berichtszeitraum von 535 411 im Schuljahr 2005/2006 auf 506 131 im Schuljahr 2007/2008 (-5,5 Prozent), die Zahl der Vollzeitfachschüler sank von 98 862 auf 94 809 (-4,1 Prozent). Eine mögliche Erklärung für die insgesamt noch positive Entwicklung der Schülerzahlen ist die Entwicklung auf dem Ausbildungsplatzmarkt. Der deutliche Rückgang Auszubildender im dualen System lässt vermuten, dass Schulabgänger vermehrt in schulische Berufsausbildungen drängen.

Im Hochschulbereich ist die Studienanfängerquote eines Altersjahrgangs² nach einem weiteren Anstieg von 35,7 Prozent im Jahr 2003 auf 37,5 Prozent im Jahre 2004 wieder leicht auf 36,1 Prozent (2005) gefallen (1998 waren es nur 27,7 Prozent). Insgesamt dürfte die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung von 370 000 im Jahre 2003 auf voraussichtlich 488 000 im Jahre 2011 deutlich ansteigen und danach auf 434 000 (2015) bzw. 407 000 (2020) sinken. Die Frage, ob diese Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet

² Nettoquote gemäß Berechnungsverfahren der OECD (ISCED 5A)

werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2005 bis 2020³ verwiesen.

II.3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2008 und Herbst 2010 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studierenden liegen keine ge-

³ vgl. KMK-Dokumentation Nummer 182, November 2006

sonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer.

II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmer-einkommen

Für den Zeitraum von 2008 bis 2010 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von 0,2 Prozent ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfsätzen und mehr noch mit den Freibeträgen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Der Anstieg der Nettoeinkommen dürfte mit etwa 0,5 Prozent etwas höher ausfallen (vgl. Übersicht 24).

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland von 1991 bis 2008.

Übersicht 24

Einkommensentwicklung 2006 bis 2010

	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*	
	EUR je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	EUR je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2006	2 230	0,9	1 456	-0,3
2007	2 266	1,6	1 474	1,2
2008	2 319	2,3	1 497	1,5
2009	2 307	-0,5	1 482	-1,0
2010	2 323	0,7	1 504	1,5
2009/2007		1,8		0,5
2010/2008		0,2		0,5

Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand August 2009;

Prognose Stand Herbstprojektion 2009;

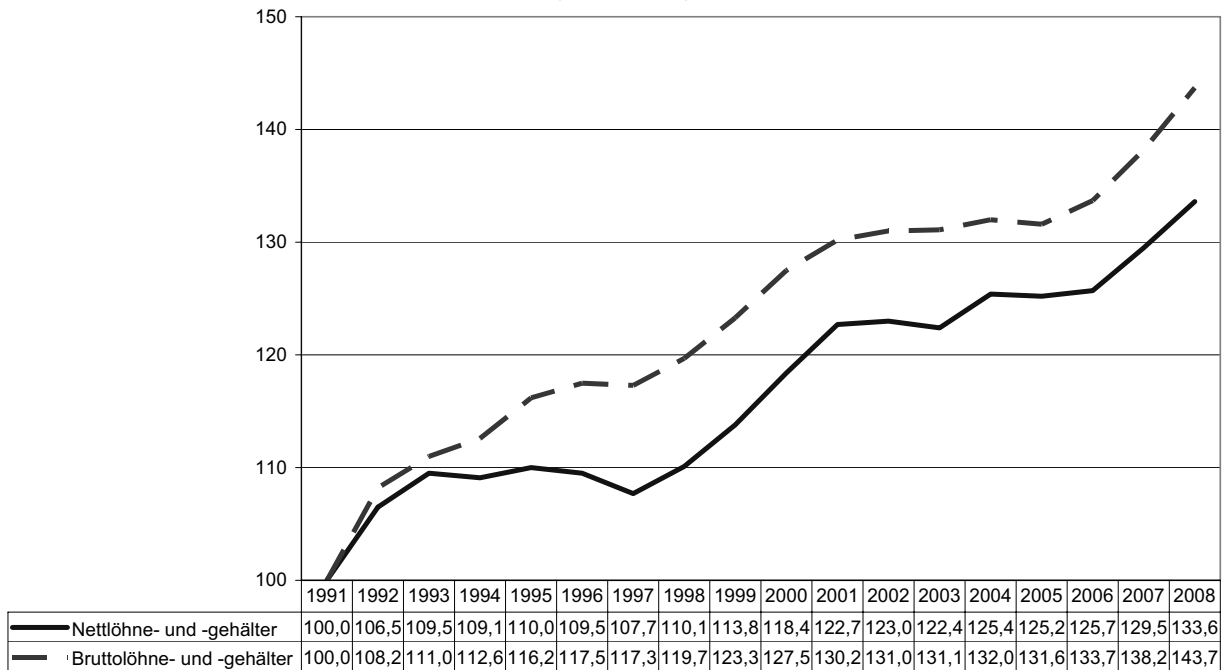
Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte.

* Inländerkonzept

Schaubild

Einkommensentwicklung in Deutschland¹⁾

**Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen in Deutschland
(1991 = 100)**



¹⁾ Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, August 2009; (Index 1991 = 100)

II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Vergleich herangezogen.

Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst abzüglich des durchschnittlichen Eigenanteils des Rentners an der Kranken- und Pflegeversicherung) beträgt zum 1. Juli 2009 in den alten Bundesländern 1 102,67 Euro, in den neuen Bundesländern 978,22 Euro. Damit sind in den neuen Bundesländern rund 88,7 Prozent des Westniveaus erreicht. Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2009 wurden der aktuelle Rentenwert um 2,41 Prozent und der aktuelle Rentenwert (Ost) um 3,38 Prozent angepasst.

Nachdem durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das System der Arbeitslosenhilfe und das der Sozialhilfe für Erwerbsfähige seit dem

1. Januar 2005 zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs zusammengeführt worden ist, wurde bereits im letzten Bericht angekündigt, diese künftig als alleinige Bezugsgröße heranzuziehen. Die monatliche Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende betrug bis zum 30. Juni 2006 345 Euro (in den alten Bundesländern und 331 Euro in den neuen Bundesländern; ab dem 1. Juli 2006 wurde die Leistung nach dem SGB II in Ost und West vereinheitlicht) und stieg jeweils zum 1. Juli in 2007 auf 347 Euro, in 2008 auf 351 Euro und beträgt seit dem 1. Juli 2009 aktuell 359 Euro. Anders als bei der Sozialhilfe nach dem früheren BSHG wird neben diesen Regelsätzen im SGB II wie im SGB XII auf die Deckung diverser bedarfsabhängiger Einmalleistungen (z. B. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer, Instandsetzung von Bekleidung und Schuhen) zugunsten höherer pauschalierter Regelsätze verzichtet.

Die Veränderungen seit 1997 ergeben sich aus den Übersichten 25 und 26.

Übersicht 25

Anhebung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitsuchende**– alte Länder –**

	1.7. 2002	1.7. 2003	1.7. 2004	1.7. 2005	1.7. 2006	1.7. 2007	1.7. 2008	1.7. 2009
– in % –								
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹	2,16 (1,94)	1,04 (0,88)	0,00 (-0,92)	0,00 (-0,51)	0,00 (0,00)	0,54 (0,20)	1,10 (0,77)	2,41 (2,41)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	2,16	1,04	0,00	0,00	0,00	0,54	1,10	2,41
Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze))	2,16	1,04	0,00	0,00	0,00	0,54	1,10	2,41

– neue Länder –

	1.7. 2002	1.7. 2003	1.7. 2004	1.7. 2005	1.7. 2006	1.7. 2007	1.7. 2008	1.7. 2009
– in % –								
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹	2,89 (2,62)	1,19 (1,03)	0,00 (-0,92)	0,00 (-0,51)	0,00 (-0,00)	0,54 (0,19)	1,10 (0,75)	3,38 (3,39)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	2,89	1,19	0,00	0,00	0,00	0,54	1,10	3,38
Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze))	2,16	1,04	0,00	0,00	*	*	*	*

¹ Die in Klammern dargestellten Werte berücksichtigen die Veränderung des Zahlbetrages einer Standardrente (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PV).

* Seit 1. Juli 2006 einheitliche Regelleistungen in alten und neuen Bundesländern.

Übersicht 26

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung¹

– alte Länder² –

	1.7. 2002	1.7. 2003	1.7. 2004	1.7. 2005	1.7. 2006	1.7. 2007	1.7. 2008
– in EUR –							
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	707,84	713,03	704,79	698,77	695,60	694,47	699,27
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ³	533,94	537,45	529,40	525,28	522,70	522,28	524,58

– neue Länder^{2, 4} –

	1.7. 2002	1.7. 2003	1.7. 2004	1.7. 2005	1.7. 2006	1.7. 2007	1.7. 2008
– in EUR –							
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	799,83	810,83	804,64	801,20	801,49	802,14	807,73
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ³	509,88	517,28	512,10	511,52	510,96	515,47	519,03

¹ Zu der gesetzlichen Rentenversicherung gehören die Allgemeine Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund und Regionalträger) sowie die Knappschaftliche Rentenversicherung
² Rentenzahlbetrag: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PV
³ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten
⁴ einschließlich Artikel 2 RÜG-Renten

II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsdaten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 27 zu entnehmen.

Die Lebenshaltungskosten sind im August 2008 und 2009 im jeweiligen Vergleich zum Vorjahr um 3,1 Prozent gestiegen bzw. unverändert geblieben. Im Jahr 2008 lag die Steigerung im Gesamtjahr bei 2,6 Prozent und dürfte im Jahr 2009 bei 0,3 Prozent, im Jahr 2010 bei 0,7 Prozent liegen. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2007 um drei Prozentpunkte ist dabei bereits berücksichtigt. Zusammengefasst kann damit für den Zeitraum 2008 bis 2010 von einer Steigerung von insgesamt etwa 1,0 Prozent ausgegangen werden.

Übersicht 27

Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2005 bis 2010

	Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte	
	Index Jahresdurchschnitt 2005 = 100	Veränderung gg. Vorjahr in %
2005	100,0	1,5
2006	101,6	1,6
2007	103,9	2,3
2008	106,6	2,6
2009		0,3
2010		0,7

Quelle: Statistisches Bundesamt; 2009: Herbstprognose der Bundesregierung für den Jahresdurchschnitt

Die längerfristige deutschlandweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und zur Entwicklung der Einkommen ist Übersicht 28 zu entnehmen.

Übersicht 28

Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und der Einkommensentwicklung

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008		
Bedarfssatz für Schüler ^{1,2}																				
EUR (gerundet)	284	302	302	302	314	314	314	320	327	327	348	348	348	348	348	348	348	383	383	
Index	100,0	106,3	106,3	106,3	110,6	110,6	110,6	112,7	115,1	115,1	122,5	122,5	122,5	122,5	122,5	122,5	122,5	134,9	134,9	
Bedarfssatz für Studierende ^{1,3}																				
EUR (gerundet)	383	406	406	406	424	424	424	432	440	440	465	466	466	466	466	466	466	512	512	
Index	100,0	106,0	106,0	106,0	110,7	110,7	110,7	112,8	114,9	114,9	121,4	121,7	121,7	121,7	121,7	121,7	121,7	133,7	133,7	
Freibeträge ⁴																				
EUR (gerundet)	920	946	971	971	1 012	1 033	1 033	1 094	1 161	1 161	1 411	1 440	1 440	1 440	1 440	1 440	1 440	1 555	1 555	
Index	100,0	102,8	105,5	105,5	110,0	112,3	112,3	118,9	126,2	126,2	153,4	156,5	156,5	156,5	156,5	156,5	156,5	169,0	169,0	
Preisindex ⁵	100,0	105,1	109,7	112,8	114,8	116,3	118,6	119,8	120,4	122,1	124,5	126,4	127,7	129,8	131,8	133,9	136,9	140,4	140,4	
Index der Einkommensentwicklung ⁶																				
netto	100,0	106,5	109,5	109,1	110,0	109,5	107,7	110,1	113,8	118,4	122,7	123,0	122,4	125,4	125,2	125,7	129,5	133,6	133,6	
brutto	100,0	108,2	111,0	112,6	116,2	117,5	117,3	119,7	123,3	127,5	130,2	131,0	131,1	132,0	131,6	133,7	138,2	143,7	143,7	

¹ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres.

² Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000 alte Länder)

³ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000 alte Länder)

⁴ Freibetrag für das verheiratete Elternpaar

⁵ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

⁶ Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand August 2008

II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Basis des Bundeshaushalts 2009 (einschließlich Nachtragshaushalt) erhöhen sich die Gesamtausgaben im Jahr 2009 (Soll) gegenüber dem Ist im Jahr 2008 um 7,4 Prozent auf 303,2 Mrd. Euro. Die Finanzplanung sieht bis zum Jahre 2013 einen Ausgabenanstieg auf insgesamt 313,5 Mrd. Euro vor.

Übersicht 29

Bundeshaushalt 2009, Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2010 sowie Finanzplan bis 2013¹

	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtausgaben in Mrd. Euro	303,3	325,4	321,1	318,3	313,5
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	+7,4	+7,3	-2,0	-0,9	-1,5

¹ Soll gemäß Bundeshaushalt 2009, Bundeshaushalt 2010 gemäß Regierungsentwurf und ab 2011 Finanzplanung nach Finanzbericht 2010

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein.

Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen des Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Absatz 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird. Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des Einkommensbeziehers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden, die mit dem BAföG gefördert werden können, vergrößert, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Die zuvor seit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 im Wesentlichen unverändert gebliebenen Bedarfssätze des BAföG wurden durch das 22. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2007 mit Wirkung zum 1. August 2008 um ca. 10 Prozent angehoben. Gleichzeitig wurden auch die Freibeträge von der Einkommensanrechnung, sowie die Freibeträge beim Darlehenseinzug ab 1. Oktober 2008 um rund 8 Prozent angehoben.

Die seither geltenden Bedarfssätze und Freibeträge sind aus den nachfolgenden Übersichten 30 bis 33 ersichtlich.

Übersicht 30

Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2008 in EUR
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	212
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	383
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 1	383
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	459
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	341
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	48
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	341
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	146
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	366
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	48
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	366
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	146
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	54
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	10
9.	Wohnzuschlag (nachweisabhängig)		§ 12 (3) und § 13 (3)	72

Übersicht 31

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2008 in EUR
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	1 555
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nr. 2	1 040
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nr. 1	520
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigte	§ 25 (3) Nr. 2	470
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 1	255
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	520
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	470
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	165
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	120

Übersicht 32

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

		Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2008 in EUR
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1 040
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	520
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2	470
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	– für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	175
	– für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	85

Übersicht 33

Freibeträge vom Vermögen

	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2008 in EUR
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nummer 1	5 200
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nummer 2 und 3	1 800

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Absatz 2 BAföG sind in Form differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere spezielle Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz und Bundeskindergeldgesetz unterscheiden nicht oder nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor. Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern dort daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein ho-

hes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungsökonomischen Pauschalierung erreicht.

Dies setzt naturgemäß voraus, dass eventuelle Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen möglichst zeitnah nachvollzogen werden. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 34). Die letzte Anpassung an die Sozialversicherungsbeiträge wurde allerdings vor inzwischen 7 Jahren mit dem AföRG zum 1. Oktober 2002 vorgenommen.

Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen betrug im Jahr 2006 13,3 Prozent, im Jahr 2007 13,9 Prozent und im Jahr 2008 14,0 Prozent (genannt sind hier die jeweiligen Werte zu Beginn eines Jahres). Hinzu kam ein nur von den Mitgliedern zu finanzierender zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten.

Mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung bundesweit ein einheitlicher Beitragssatz. Das bedeutet: Alle Krankenkassen verlangen den gleichen prozentualen Beitragssatz, den die Bundesregierung per Rechtsverordnung festgelegt hat, § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V.

Vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2009 wurde ein paritätisch finanzierter allgemeiner Beitragssatz von 14,6 Prozent festgelegt. Dazu kam ein Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen war. Die Verteilung der Beitragsbelastung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat sich nicht geändert.

Im Zuge des so genannten Konjunkturpakets II (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) wurden die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Juli 2009 um 0,6 Beitragssatzpunkte abgesenkt. Dementsprechend findet seitdem ein paritätisch finanzierter allgemeiner Beitragssatz von 14,0 Prozent Anwendung. Hinzu kommt der nur von den Mitgliedern zu tragende Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung betrug in den Jahren 2006 und 2007 jeweils 3 562,50 Euro, im Jahr 2008 3 600 Euro und 3 675 Euro im Jahr 2009. Im Jahr 2010 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 3 750 Euro.

In der sozialen Pflegeversicherung betrug der Beitragssatz fortlaufend ab dem Jahr 2006

1,7 Prozent (plus ggf. 0,25 Prozent Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres) aus. Zum 1. Juli 2008 wurde der Beitragssatz um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 1,95 Prozent erhöht. Der Beitragszuschlag für Kinderlose kann bei der Überprüfung der Sozialpauschalen außer Acht bleiben, da er die Eltern der Auszubildenden naturgemäß nicht betreffen wird.

Im Bereich der Sozialpauschalen, die die Vorsorgeaufwendungen für die Einkommensbezieher berücksichtigen sollen, wirkt sich freilich neben der Entwicklung der Bei-

tragssätze auch die Tatsache aus, dass auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherten eine Eigenverantwortung für ihre Altersvorsorge zu tragen haben. Mit dem Altersvermögensgesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde eine staatliche Fördermöglichkeit für eine private, kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt, die sog. „Riester-Rente“. Insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz können danach sowohl staatliche Zulagen als auch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag erhalten.

Die Verbreitung der Riester-Rente nimmt seit ihrer Einführung kontinuierlich zu. Bis Ende März 2009 wurden mehr als 12,4 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen.

Die Attraktivität der Altersvorsorge gerade auch für untere und mittlere Einkommensgruppen legt es nahe, diese staatlich geförderte private Vorsorge auch bei der Bemessung der Sozialpauschalen im BAföG für diejenigen zu berücksichtigen, die zum förderungsberechtigten Personenkreis gehören. Eine Freistellung des Teils des Einkommens, der nachgewiesenermaßen in einen Riester-Vertrag fließt und den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreitet, erfolgt auch bei der einkom-

mensabhängigen Gewährung anderer Sozialleistungen, bspw. nach dem SGB II und dem SGB XII). Bereits im letzten Bericht wurde eine entsprechende Freistellung auch im BAföG erwogen, aber seinerzeit zunächst noch von der weiteren Entwicklung der Inanspruchnahme der ergänzenden Vorsorgeangebote abhängig gemacht.

In der Gesamtschau der Entwicklung der verschiedenen Sozialversicherungszweige seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2001 lässt sich folgendes Fazit ziehen: Während die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung um 0,6 Prozentpunkte gestiegen sind und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung um rund 1,6 Prozentpunkte gestiegen sind, ergibt sich im Bereich der Arbeitslosenversicherung eine spürbare Entlastung um immerhin 3,6 Prozentpunkte. Diese Entlastung wirkt sich allerdings nur für die Fallgruppe der rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BAföG genannten Auszubildenden aus.

Für die anderen Fallgruppen gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 BAföG ergibt sich daher rechnerisch auf Grund der gestiegenen Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen bei Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein moderater Anpassungsbedarf bei den Vomhundertsätzen und Höchstbeträgen.

Übersicht 34

Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorhergehenden Änderung in Kalender- monaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3 200	9	1 900	25	5 400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4 400	11	3 000	29	8 000	11	3 000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach §35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7 400	13	4 600	33	12 700	13	4 600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8 300 8 800		4 900 5 200		14 300 15 000		4 900 5 200	18 12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9 600	12	5 500	32	16 500	12	5 500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9 900	11	5 000	31	16 800	11	5 000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10 600 11 000		5 100 5 300		17 500 18 100		5 100 5 300	15 12

noch Übersicht 34

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorherge- henden Än- derung in Kalender- monaten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11 600 12 000		5 600 5 800		18 500 18 900		5 600 5 800	12 12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12 500 13 000		6 000 6 200		20 000 20 600		6 000 6 200	12 12
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		----- 13 400		----- 6 400		21 100 21 700		----- 6 400	12 12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14 400 15 400		6 700 7 100	30,6 30,9	22 400 24 000		6 700 7 100	12 12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17 800	12	8 400	33	27 700	12	8 400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18 700	12,7	9 100	34,7	29 700	12,7	9 100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20 300	13	9 800	36,1	32 600	13	9 800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20 200	12,9	9 900	35	32 200	12,9	9 900	30
		%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10 400	12,9	5 100	35	16 500	12,9	5 100	18

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden musste. In diesem Bericht wird die bundesweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge seit 1991 dargestellt. Zu der Beschreibung der Entwicklung in den alten Ländern seit 1971 und in den neuen Ländern seit 1991 wird auf die Ausführungen im 14. Bericht nach § 35 BAföG verwiesen.

Vergleicht man die Bedarfssätze mit den Lebenshaltungskosten, so zeigt sich, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten höher ausfiel als der der Bedarfssätze. Die Anhebung der Bedarfssätze um ca. 10 Prozent durch das 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 hat den Abstand der beiden Indexwerte zwar merklich verkürzt, konnte den Anstieg des Preisindex jedoch nicht vollständig kompensieren (vgl. Übersicht 28). Bezieht man den Vergleich auf

die Entwicklung der Nettoeinkommen, wird aber deutlich, dass die (auf das Bezugsjahr 1991 indexierten) Bedarfssätze in diesem Vergleich den entsprechenden Einkommensindex wie zuvor schon in 1999 und 2003 nun auch im Jahr 2008 geringfügig überflügelt haben.

Beim Vergleich der Freibeträge mit den Lebenshaltungskosten einerseits und den Nettoeinkommen andererseits zeigt sich noch deutlicher und nicht erst für das letzte Berichtsjahr, dass die Freibeträge insgesamt stärker angestiegen sind als die Preise und Einkommen. Diese Tendenz wurde durch die deutliche Anhebung der Freibeträge mit dem 22. BAföGÄndG um 8 Prozent nochmals verstärkt. Dies spiegelt die bewusste Prioritätensetzung des Gesetzgebers wider, den Kreis der Förderungsberechtigten auszudehnen und durch Freistellung der Elterneinkommen über das bloße eigene Existenzminimum hinaus gezielt Bildungsanreize zu setzen.

Mit der Anhebung der Freibeträge durch das 22. BAföGÄndG ging dementsprechend im Jahr 2008 ein erneuter Anstieg der Gefördertenzahlen und der Gefördertenquote einher.

III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), in regelmäßigen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im Folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Diesem Bericht liegen die Ergebnisse der im Sommersemester 2006 von der HIS Hochschulinformationssystem GmbH durchgeführten 18. Sozialerhebung des DSW zu Grunde. Entsprechende auf Befragungen fußende Untersuchungen für Schüler liegen nicht vor.

Die durchschnittlichen Gesamteinnahmen eines Normalstudenten (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) lagen 2006 bei 770 Euro, der Median der Einkommensverteilung⁴ lag bei 725 Euro. Gegenüber der 17. Sozialerhebung aus dem Jahre 2003 haben sich die durchschnittlichen Einnahmen der Studierenden geringfügig erhöht.

Wie schon bei der 17. Sozialerhebung, die dem letzten Bericht zugrunde lag, beschränkt sich die Erfassung der regelmäßigen Ausgaben auf acht ausgewählte Positionen der Lebensführung. Dazu gehören Miete einschließlich Nebenkosten, Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheit, Kommunikation sowie ein neu aufgenommener Posten für Freizeit, Kultur und Sport.

Die so ermittelten durchschnittlichen Kosten belaufen sich für 2006 auf 739 Euro. 2003 wurde noch ein Wert von 698 Euro ermittelt, wobei der Anstieg v. a. auf den erstmals ermittelten Ausgabenposten für Freizeit, Kultur und Sport sowie auf gestiegene Wohnkosten zurückgeht, während andere Kostenfaktoren großenteils leicht rückläufig waren.

In der Zusammenschau dieser Ergebnisse mit dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (vgl. Übersicht 27) ist von einem weiteren moderaten Anstieg der Lebenshaltungskosten auch bei Studierenden auszugehen.

Der aktuelle Förderungshöchstbetrag von 648 Euro für Studierende liegt zwar unter der von HIS in 2006 ermittelten Summe der untersuchten Einzelpositionen studentischer Ausgaben von 739 Euro. Dieser Wert kann jedoch nicht mit dem sozialleistungsrechtlichen Bedarf gleichgesetzt werden, da er einen Durchschnittswert wiedergibt und auch Ausgaben einbezieht, die über den von einer

steuerfinanzierten Sozialleistung zu berücksichtigenden Bedarf hinaus gehen. Es kommt hinzu, dass das Kindergeld im BAföG – anders als in anderen Sozialleistungsgesetzen – nicht bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt wird. Dadurch steht den Eltern das Kindergeld auch dann ungeschmälert zur Verfügung, wenn mit Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen dem Auszubildenden der Förderungshöchstsatz gewährt wird. Soweit das Kindergeld weitergereicht wird, erhöht es somit den Finanzierungsspielraum der Auszubildenden.

Auch wenn die eine Ausbildung sichernde Bedarfsdeckung nach der Zielrichtung und Systematik des BAföG alleine aus den BAföG-Förderleistungen erfolgen können muss, werden die die Bedürfnisse der Auszubildenden bestimmenden Umstände und Rahmenbedingungen für die Höhe der Bedarfsbemessung zudem durch die bestehenden Kreditangebote der KfW abgerundet. Dies sind zum einen das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung für besondere Ausbildungszwecke in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen und zum anderen der allgemeine Studienkredit, den die KfW seit Frühjahr 2006 als Eigenmittelprogramm anbietet.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen und ggf. in Abwägung zum rechnerischen Rückstand auf die sonstigen Bezugsgrößen in eine wertende Gesamtschau einbringen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss auch finanzpolitisch vertretbar sein und sich zudem im Vergleich zur Entwicklung der finanziellen Situation anderer auf staatliche Transferleistungen angewiesener gesellschaftlicher Gruppierungen als sozial gerechtfertigt erweisen. Bereits in früheren Berichten hat die Bundesregierung wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen einer angespannten finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewiesen.

Die Bundesregierung hat die Ausgaben für die Ausbildungsförderung seit 2008 wieder deutlich gesteigert und damit eine Trendwende bei den Geförderten Zahlen eingeleitet (vgl. Übersicht 18). Sie hat auf diese Weise verloren gegangenes Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung zurück gewinnen können. Die herausragende Bedeutung der Ausschöpfung aller Bildungspotenziale als Grundlage für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt haben die die Regierung tragenden Parteien in der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode unmissverständlich festgelegt und sich zu einer nationalen Anstrengung für mehr Chancengerechtigkeit am Start, Durchlässigkeit und faire Aufstiegschancen für alle bekannt. Die Bundesregierung wird den politischen Schwerpunkt beim Kampf gegen Bildungsarmut auch unter Berücksichtigung der erheblichen Belastung der öffentlichen Haushalte infolge der weltweiten Finanzkrise im Bereich der Bildungsfinanzierung konsequent umsetzen.

⁴ Der Median zeigt den Betrag an, den 50 Prozent der Studierenden mit ihren Einnahmen über- und 50 Prozent unterschreiten.

III.6 Schlussfolgerungen

Die neue Bundesregierung unterstreicht ihre Einschätzung, dass Ausgaben für die Ausbildungsförderung notwendige und sinnvolle Investitionen in den Nachwuchs unseres Landes sind, die für die breitestmögliche Erschließung von Begabungs- und Qualifizierungsreserven unverzichtbar sind. Sie hält am System der grundsätzlich einkommensabhängigen Sozialleistung BAföG fest und wird konsequent sicherstellen, dass es seinem eigentlichen Auftrag auch weiterhin gerecht wird. Auch wenn erst die Daten der BAföG-Statistik 2009 nach Ablauf des ersten Jahres der vollen Wirkung des 22. BAföGÄndG das Ausmaß der positiven Impulse der darin bereits umgesetzten erheblichen Verbesserungen auf die Ausbildungsförderungsentwicklung sichtbar machen werden, ist bereits jetzt erkennbar, dass eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge auch in 2010 geboten erscheint. Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf einbringen, in dem sie die zur Sicherung des Förderungsniveaus erforderlichen Anpassungen regeln und auf sonstigen inhaltlichen Änderungsbedarf im BAföG mit geeigneten Vorschlägen reagieren wird.

IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 14. Dezember 2009

Der Beirat für Ausbildungsförderung gibt zu dem Entwurf eines 18. Berichts nach § 35 BAföG zur Überprü-

fung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 folgende Stellungnahme ab:

Der Beirat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die mit der 22. Novelle des BAföG erfolgten Änderungen das Ausbildungsverhalten offenbar positiv verändert haben. Insbesondere haben mehr BAföG-Berechtigte ihre Ausbildung ganz oder teilweise im Ausland absolviert.

Der Beirat begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, die Bedarfssätze und Freibeträge im Jahr 2010 erneut zu erhöhen. Es kann allerdings nicht genügen, dabei nur den rechnerischen Anpassungsbedarf der Entwicklung der Nettoeinkommen und des Preisindexes zugrunde zu legen. Der Beirat hält es vielmehr für dringend erforderlich, positive Förderungssignale zu setzen. Daher sollten insbesondere die Freibeträge deutlich erhöht werden, um den Kreis der Förderungsberechtigten auszudehnen und dadurch die Bildungschancen für möglichst breite Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Der Beirat hält es für unerlässlich, auch zukünftig gebotene Erhöhungen der Bedarfssätze und Freibeträge im BAföG zeitnah vorzunehmen.

Im Übrigen bekräftigt der Beirat den in seiner Entschlie-ßung vom 13. Mai 2009 benannten weitergehenden Änderungsbedarf im BAföG. Die Entschlie-ßung ist der Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Anlage

Entschließung des Beirats für Ausbildungsförderung zum Änderungsbedarf im BAföG vom 13. Mai 2009

Vorbemerkung

Die Bundesregierung begründete die Einführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) im Jahr 1971 mit den Worten: „Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit hinzuwirken.“

Die mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz verfolgten sozial- und bildungspolitischen Ziele haben bis heute nicht an Bedeutung verloren.

Sie sind aktueller denn je: die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag von 2005 verpflichtet, die Ausschöpfung der Begabungs- und Qualifizierungsreserven weiterhin durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz sozial zu flankieren. Des Weiteren bekräftigten die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten auf dem Bildungsgipfel im Oktober 2008 im Rahmen der Qualifizierungsinitiative für Deutschland den Leitsatz der Chancengleichheit. Sie kündigten gemeinsam an, die Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung für Studierende prüfen zu wollen.

Angesichts der hohen Bedeutung dieser sozial- und bildungspolitischen Vorgaben hat sich dem Beirat für Ausbildungsförderung auch die Frage gestellt, ob das derzeitige System der Ausbildungsförderung als Ganzes noch als zeitgemäß anzusehen ist und ob ggf. ein Systemwechsel in Erwägung gezogen werden sollte. Der Beirat für Ausbildungsförderung, der sich erst am 10. Dezember 2008 in neuer personeller Zusammensetzung konstituiert hat, beabsichtigt, sich hiermit zu einem späteren Zeitpunkt zu befassen.

Prioritär will er zunächst Wege aufzeigen, das derzeitige System der Ausbildungsförderung bis auf Weiteres systemimmanent weiterzuentwickeln, um die Kern-Ziele wie Chancengleichheit beim Hochschulzugang und Sicherung eines erfolgreichen Studienverlaufs zu realisieren und zugleich zu einer Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung zu gelangen.

Soweit es den hohen Stellenwert von Transparenz und Überschaubarkeit der Förderungsgewährung betrifft, erinnert der Beirat für Ausbildungsförderung an seine Stellungnahme vom 18. Dezember 2006. Bereits mit ihr hat er seine Sorge zum Ausdruck gebracht, dass es durch die verschiedenen Instrumente darlehensweiser Förderung wie Staatsdarlehen, BAföG-Bankdarlehen, Bildungskredit, KfW-Studienkredit, Kredite für Studiengebühren etc. zu einer Zersplitterung im System der Ausbildungsförderung komme. Dies ist weiterhin unvermindert aktuell, insbesondere, weil die Instrumente teilweise unkoordiniert nebeneinander stehen, für die Studierenden intransparent

sind und zu einer nicht tragbaren Darlehensbelastung führen könnten.

Der Beirat für Ausbildungsförderung wiederholt seine bereits früher erhobene Forderung, das BAföG insgesamt bedarfsdeckend auszugestalten. Dies betrifft sowohl eine stärkere Harmonisierung der je nach Ausbildungsstätte derzeit differenzierten Bedarfsatzbemessung als auch die Frage der vollen Bedarfsdeckung im BAföG im Verhältnis zu derzeit im allgemeinen Sozialleistungsrecht vorgesehenen aufstockenden Förderungsleistungen für bestimmte Auszubildendenkonstellationen.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat sich mit den nachstehend aufgeführten einzelnen Themen befasst und empfiehlt, den sich hieraus jeweils ergebenden förderungsrechtlichen Anpassungsbedarf vorzunehmen.

I. Leistungsnachweis

Der Beirat für Ausbildungsförderung spricht sich dafür aus, das Leistungsnachweissystem grundsätzlich beizubehalten, es aber zu ergänzen. Für den nach § 48 BAföG erforderlichen Leistungsnachweis sollte als zusätzliche Variante an den Nachweis von 90 ECTS-Punkten angeknüpft werden dürfen. Die Bestimmung von § 48 BAföG sollte daher um eine dritte Variante erweitert werden, wonach die erbrachten Leistungen – gleichwertig neben dem Zwischenprüfungszeugnis (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BAföG) oder der herkömmlichen Leistungsbescheinigung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG) – auch durch das Erreichen von 90 ECTS-Punkten bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden können.

Die Bestimmung von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG sollte dahingehend geändert werden, dass statt auf den Zeitpunkt „des jeweils erreichten Fachsemesters“ auf den „des dem jeweiligen Vorlagezeitpunkt vorangegangenen Fachsemesters“ abgehoben wird. Auf diese Weise wird der zum Nachweiszeitpunkt zu belegende Leistungsstand um ein Semester vorverlegt, um Verzögerungen bei der Ausstellung der Nachweise aufzufangen und Förderungsunterbrechungen zu vermeiden. Durch die Vorverlagerung des Bezugspunkts wird die Förderungshöchstdauer insgesamt nicht verändert.

Um die Zahl der Studienabbrecher zu verringern, spricht sich der Beirat für Ausbildungsförderung dafür aus, den Studierenden, die ihr Studium innerhalb einer bestimmten Dauer nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen, auf Antrag einen Darlehensteilerlass zu gewähren.

Die erzielbare Steuerungswirkung der Teilerlasse nach § 18b Absatz 2 und 3 BAföG sollte einer Prüfung unterzogen werden.

II. Altersgrenze

Der Beirat für Ausbildungsförderung spricht sich mit Blick auf die bereits bestehenden Ausnahmeregelungen zur Altersgrenze, die nach § 10 Absatz 3 BAföG insbesondere auch den Hochschulzugang beruflich Qualifizier-

ter in höherem Lebensalter ermöglichen, dafür aus, die bestehende generelle Altersgrenze von dreißig Jahren beizubehalten.

Allerdings wird Anpassungsbedarf für Master-Studiengänge gesehen, für die eine gesonderte Altersregelung gefunden werden muss. Die Vollendung des 35. Lebensjahres sollte als (maximale) Altersgrenze für die Aufnahme des Master-Studiengangs festgelegt werden. Damit bliebe Bachelorabsolventen, die nach einer Berufstätigkeit zusätzlich noch ein Masterstudium durchführen wollen, die Möglichkeit erhalten, hierfür Ausbildungsförderung beanspruchen zu können.

III. Teilzeitstudium/Teilzeitausbildung

Der Beirat stellt fest, dass Teilzeitausbildung auch ohne Förderung von förmlich in Teilzeit angebotenen Ausbildungen aus folgenden Gründen im BAföG systemimmanent bereits berücksichtigt ist:

- Studienzeitverzögerungen bei Auszubildenden mit Kindern oder Auszubildenden mit Behinderungen sind innerhalb des BAföG berücksichtigt.
- Die 2-jährige Karenzzeit bei der Hilfe zum Studienabschluss im Rahmen des BAföG (§ 15 Absatz 3a BAföG) bietet eine Förderungsverlängerung.
- Berufstätige Studierende dürften über ein Einkommen und Vermögen verfügen, das die BAföG-Freibeträge und einen Anspruch auf Kindergeld übersteigt.

Zugleich sind die Ausbildungsstätten selbst gefordert, flexible Freiräume in der Organisation der Ausbildung zu gewährleisten, die insbesondere den Bedürfnissen von Auszubildenden mit Kindern Rechnung tragen.

IV. Bachelor- und/oder Masterabschluss in Staatsexamensstudiengängen

Der Beirat spricht sich für eine klarstellende gesetzliche Regelung dahingehend aus, dass das Studium in Staatsexamensstudiengängen bis zum Abschluss des Staatsexamens nach dem BAföG gefördert wird, ungeachtet dessen, ob Studierende zwischenzeitlich während des Studiums schon einen Bachelor- oder Masterabschluss erworben haben oder nicht. Auch nach Erwerb eines Bachelor-Abschlusses muss eine Förderung bis zum Erwerb des Staatsexamens erfolgen können, wenn dies insgesamt nicht länger dauert als die Regelstudienzeit des Staatsexamensstudiengangs.

V. Ausbildungsförderung für Schüler

Der Beirat für Ausbildungsförderung vermisst in der aktuellen Diskussion, das Schüler-BAföG auch für Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen – so wie vor dem Jahre 1983 – wieder einzuführen, belastbare empirische Daten. Er schlägt daher vor zu prüfen, ob die Wiedereinführung des BAföG für Schüler/innen, die derzeit wegen § 2 Absatz 1a BAföG von einer Förderung ausgeschlossen sind, deren Bildungsbeteiligung in der Sekundarstufe II nachhaltig steigern kann.